

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluß Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lankeš, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Sanla 8462 u. 4984.

Verlag: A. Lankeš, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gespaltene Nonpareilzeile bei Arbeitsmarkt
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenassen 30 Pf.

Die Internationale der Gewerkschaften in Stockholm

Der internationale Gewerkschaftskongress in Stockholm kann zweifelsohne für sich in Anspruch nehmen, die Gewerkschaftsbewegung für einen Moment in den Mittelpunkt des Weltinteresses gerückt zu haben. Ein schönes Land und eine nicht minder interessante Stadt waren diesmal Gastgeber des Weltparlaments der Arbeit. Nur die Gastfreundschaft der Schweden und letzten Endes auch ihr materieller Wohlstand können fremden Gästen das Leben so angenehm machen, wie es diesmal der Fall war. Der beste Musiker des Landes war engagiert, um den Kongress mit einem Konzert und sonstigen Darbietungen einzuleiten, die dem Ganzen schon eine weihenvolle Stimmung gaben. Und dann die schwedische Arbeiterbewegung! Es dürfte schlechterdings kein Land geben, wo die organisatorische Macht der Arbeiterklasse so sinnfällig in Erscheinung tritt und dem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben seinen Stempel derartig aufdrückt als in diesem Lande. Der Reallohn der schwedischen Arbeiter dürfte etwa der höchste in Europa sein. Dennoch hat das Land fast gar keine Arbeitslosigkeit. Ein Beweis für die Brüchigkeit der Theorie des deutschen Unternehmertums, daß hohe Löhne wirtschaftlicher Niedergang sind und eine hohe Arbeitslosigkeit im Gefolge haben.

Soweit es sich also um den äußeren Rahmen der Tagung handelte, war kein Anlaß zu Klagen. Eine Reihe Teilnehmer des IGB-Kongresses werden es bedauern, daß die Tagung bereits nach so kurzer Zeit ihr Ende erreichte. Die Leitung des Kongresses wies diesmal nicht unwesentliche Lücken auf. Es fehlte der Vorsitzende Citrine-England und der stellvertretende Vorsitzende, Leipart-Deutschland. Beide waren durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Mit Leiparts Kommen hatte man bestimmt gerechnet, zumal er doch ein wichtiges Thema auf dem Kongress zu behandeln hatte. So lag das Referat nur gedruckt vor, und ein anderer, Kollege Eggert, gab die Einleitung. Auch sonst wies der Kongress nicht die gewohnte Besetzung auf, namentlich, soweit die deutsche Delegation in Frage kommt. Acht Kollegen, fast durchweg Verbandsvorsitzende, wie Tarnow, Schumann, Brandes, Scheffel, Bren usw., mußten in Berlin bleiben, weil ihre Anwesenheit im Reichstag dringend notwendig war. Was man aber sonst zu sehen und zu hören gewohnt, fehlte auch diesmal nicht: ein buntes Gemisch von Rassen, Sprachen und Völkern. Man sah rote Turbane im Saal leuchten, die dunkle Hautfarbe einzelner Teilnehmer ließ erkennen, daß die Gewerkschaftsbewegung bis in die entferntesten Erdteile vorgegründet ist. So war denn auch jeder der fünf Erdteile vertreten. Naturgemäß am stärksten die europäischen Industrievölker. Unter ihnen nahm die germanische Rasse den ersten Platz ein.

Der Vorsitzende des Kongresses Léon Jouhaux-Frankreich, eröffnete den Kongress mit einer Rede, die von der Geschichte des IGB. ausging. Wurde doch der IGB. wie er heute besteht, vor zehn Jahren geboren. Eine solche Zeitspanne in diesem Durcheinander internationaler Verwicklungen gestattet schon einen Rückblick. Die Begrüßungsansprachen der Gäste nahmen viel Zeit in Anspruch. Dies ist schon daraus erklärlich, daß jede Rede viermal gesprochen werden mußte: deutsch, englisch, französisch und schwedisch. Als erster sprach der Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Albert

Thomas. Dieser gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß er bereits fünfmal einen internationalen Gewerkschaftskongress in seiner jetzigen Amtseigenschaft begrüßen konnte und daß das Verhältnis zwischen IGB. und IGB. von Kongress zu Kongress enger und inniger geworden ist. Friedrich Adler sprach im Namen der Sozialistischen Arbeiterinternationale, Dillenhauer, Berlin, für die Arbeiterjugend. Es folgten die Gäste aus Ägypten, Palästina, Japan, Neuseeland usw. Erst nach dem Bekenntnis einer großen Reihe ausländischer Gäste vermag man zu ermessen, wie außerordentlich verschieden die sozialen Verhältnisse sind. Die Gewerkschaftsbewegung hat noch einen großen Raum zu erobern.

Sowohl der vorliegende schriftliche Bericht als auch die Erläuterungen des Generalsekretärs Johann Sassenbach lassen einen Einblick zu, in welcher mannigfachen Form eine internationale Spitzenorganisation der Gewerkschaften in Anspruch genommen wird. Sassenbach konnte darauf hinweisen, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat und den Landeszentralen sowie den Berufsj sekretariaten sich sehr gut gestaltete.

Die Referate über Wirtschaft, Sozialpolitik und Bitterverfändigung lagen gedruckt vor. Über das Wirtschaftsprogramm des IGB. sollte Kollege Leipart sprechen. An seiner Stelle sprach Eggert-Deutschland. Dieser wies eindringlich auf die Notwendigkeit der Erweiterung des inneren Marktes hin. Die Gewerkschaften erheben in allen Ländern den Anspruch auf Mitbestimmung in der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsführung. Das sozialpolitische Programm des IGB. wurde von Mertens-Belgien erläutert. Neben einer umfassenden Sozialversicherung machte sich Mertens die Forderung der 44-Stunden-Woche zu eigen. Über das Thema Abrüstung und Frieden sprach Jouhaux-Frankreich. Er forderte weitest gehende Abrüstung, die Kontrolle der Herstellung und des Handels von Waffen und Munition. Das Thema der Gewerkschaftsbewegung in Ländern ohne Demokratie gab dem Engländer Hicks Veranlassung, gegen die Diktatur und für die Demokratie einzutreten. Er fand dabei die Zustimmung des Kongresses.

Einer der wichtigsten Punkte des Kongresses war die Sitzverlegung des Sekretariats des IGB. Eine Kommission hatte ausführlich darüber verhandelt, worüber Grafmann-Deutschland im Plenum berichtete. Auf dem Pariser Kongress vor drei Jahren war eine knappe Mehrheit für eine Sitzverlegung nach Berlin zustande gekommen. Inzwischen haben sich die Instanzen des IGB. des öfteren mit dieser Frage beschäftigt. Um zwei Auffassungen wurde hauptsächlich eine Einigung zu finden gesucht: die eine ging dahin, den Sitz in Amsterdam zu belassen. Die andere wünscht den Sitz in einem Lande, wo die weltwirtschaftlichen Neugruppierungen stark zum Ausdruck kommen, was bei Deutschland der Fall sei. In der Kommission stimmten schließlich für die Verlegung folgende Länder: England, Dänemark, Oesterreich, Ungarn, Schweiz und Deutschland. Dagegen: Belgien, Frankreich, Holland, Spanien, Luxemburg und ein Teil der Tschechoslowakei. Nach einem lebhaften Für und Wider entschied sich das Plenum für

eine Sitzverlegung nach Berlin mit 55 gegen 30 Stimmen. Außer den deutschen Stimmen war eine Mehrheit von 9 Stimmen für Berlin zustande gekommen. Nach der Mitgliederzahl gerechnet hatten etwa die Vertreter von 10 Millionen Mitglieder für Berlin gestimmt und solche mit etwa 2,5 Millionen Mitglieder dagegen. Damit war diese heikle Angelegenheit erledigt. Grafmann dankte für das Vertrauen, das durch die Abstimmung der deutschen Gewerkschaftsbewegung entgegengebracht wird.

Die Erledigung der vorliegenden Anträge erfolgte wie immer nach gründlicher Vorarbeit in Kommissionen. Von den angenommenen Anträgen sind erwähnenswert: ein Antrag der Berufsj sekretäre, der eine Untersuchung darüber verlangt, wie die Berufsj sekretariate in den IGB. eingegliedert werden können. Eine Kommission soll zum Studium der Verhältnisse nach Ostasien gesandt werden.

Das Unglück in Neurode veranlaßte das Büro des Kongresses, dem Deutschen Bergarbeiter-Verband ein Beileidstelegramm zu übersenden. Am letzten Verhandlungstag erfolgte die Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommissionen bezüglich der grundsätzlichen Entschlüsse der Probleme, die in den Hauptreferaten zur Erörterung gekommen waren. Bezüglich der Sozialpolitik wurde eine Resolution angenommen, die neben einer umfassenden Sozialversicherung die baldmöglichste Einführung der 44-Stunden-Woche als Etappe für alle Hand- und Kopfarbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse und Nationalität für notwendig erachtet. Das vorgelegte Wirtschaftsprogramm fand ebenfalls Annahme. Desgleichen die übrigen Entschlüsse über Abrüstung und Frieden, über die Lage der Gewerkschaftsbewegung in Ländern ohne Demokratie usw.

Die Neubesezung des Postens eines Generalsekretärs war von der betreffenden Kommission vielfach erörtert worden. Sie ist zu dem Entschluß gekommen, den Kollegen Sassenbach zu veranlassen, noch einige Monate auf dem Posten auszuharren. Inzwischen sollen die Landeszentralen sich nach einem geeigneten Kollegen umsehen.

In der letzten Nachmittagsitzung des Kongresses gelangten noch eine Reihe von Resolutionen zur Annahme. Eine, von den Holländern gestellt, weist auf die Tatsache der Arbeitslosigkeit hin, die zwölf Millionen Arbeiter außer Verdienst gebracht hat. Eine Entschlußung wendet sich gegen den faschistischen Vorstoß in Finnland. Ein indischer Gast lenkt die Aufmerksamkeit des Kongresses auf die Lage des indischen Proletariats und bittet um Unterstützung des Kampfes derselben gegen die Unterdrückung. Bei der Wahl des Vorstandes wurde ein Antrag der Schweden angenommen, den alten Vorstand wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgte einstimmig. Nach einem begeisterten Schlußwort des Vorsitzenden Jouhaux wurde der Kongress am Freitag nachmittags 18 Uhr geschlossen. Doch beschränkte sich der Kongress noch eine Rede Jouhaux entgegen, die in eine Ehrung Sassenbachs ausklang. Der Kongress unterstrich dies durch lebhaften Beifall. Die Versammelten stimmten in den Gesang des gemeinsamen Kampfliedes „Die Internationale“ begeistert ein.

Reichstag aufgelöst!

Am Freitag, dem 18. Juli 1930, mittags, ist der Reichstag aufgelöst worden. Unmittelbaren Anlaß dazu gab der mit 15 Stimmen Mehrheit angenommene sozialdemokratische Antrag, der die Aufhebung der mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung in Kraft gesetzten Steuergesetze verlangte. Obwohl diese nunmehr illusorisch sind, bringen wir eine Uebersicht über die geplanten Steuern; denn es besteht die Möglichkeit, daß bereits in den nächsten Tagen versucht werden wird, diese Steuer nochmals mit Hilfe des Artikels 48 in Kraft zu setzen.

Die Auflösung des Reichstages hat verhindert, daß die von der reaktionären Regierung geplante Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung sowie des Abbaus der Sozialpolitik überhaupt in Angriff genommen wurde. Nunmehr liegt es an den Wählern, zu entscheiden. Wer will, daß die Opfer der kapitalistischen Wirtschaft, die Arbeitslosen und die Kranken, nach wie vor Anspruch darauf haben, daß sich die Allgemeinheit ihrer annimmt, um die Aufrechterhaltung ihrer Existenz zu ermöglichen, der helfe mit, daß die Parteien, die den Abbau betreiben, keine Arbeiterstimme erhalten.

Artikel 48

Als die Regierung am 16. Juli für ihre Steuervorlagen keine Mehrheit im Reichstag gefunden hatte, erklärte der Reichszankler, daß die Regierung an der Fortführung der Steuerberatung kein Interesse mehr hat. 24 Stunden später waren die Steuern im Gesetzblatt veröffentlicht und mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung Gesetz geworden. Ein „einfaches“, aber sehr bedenkliches Verfahren.

Der Artikel 48 der Reichsverfassung hat in den letzten Tagen eine große Rolle gespielt, so daß es gut ist, ihn wörtlich wiederzugeben. Er lautet:

„Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.“

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels

getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.
Unsern Lesern wird es schwer fallen, die gestörte und gefährdete öffentliche Sicherheit und Ordnung zu entdecken. Im Gegenteil, durch die reaktionäre Steuergesetzgebung, Abbau der Sozialgesetzgebung (Arbeitslosen- und Krankenversicherung) wird Unruhe in weite Kreise der Bevölkerung gebracht. Die Regierung und die hinter dieser stehenden Parteien sind es, die Unruhe, also Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung heraufbeschwören.

Mit Recht hat der sozialdemokratische Abgeordnete Breitscheid darauf hingewiesen, daß der Artikel 48 dem Staat helfen soll, aber nicht einer Regierung aus selbstverschuldeter Verlegenheit.

Nach dem klaren Wortlaut kann der Artikel 48 nicht zur Steuereintreibung benutzt werden. Das hat der sozialdemokratische Abgeordnete Landsberg in einer glänzenden Rede dargelegt. Minister von „Verfassungsparteien“ brechen also die Verfassung um ihre volksfeindlichen Steuern durchzubringen.

Es entscheidet jedoch nicht das „Recht“, sondern die Macht, denn die Steuerfragen sind Machtfragen. Diese Fragen werden jedoch in der Tagespresse ausgiebig behandelt, deshalb können wir es unterlassen, ausführlich darauf einzugehen. Wie die demokratische Presse über die Anwendung des Artikels 48 denkt, darüber unterrichtet nachstehender Satz aus der „Vossischen Zeitung“:

„Im Ernst. Uns kommt die Anwendung dieses Artikels 48 der Reichsverfassung zur Durchführung von Steuergesetzen ungefähr so vor, wie wenn ein Friseur mit einem Beil Haare schneiden wollte.“

Ebenso ungeeignet und ebenso gefährlich.“

Das Spiel mit dem Artikel 48 hat vorläufig seinen Abschluß in der Auflösung des Reichstages gefunden, der so unglücklich war und die Aufhebung der Notverordnungen verlangte. Doch bereits kurz nach der Auflösung wurde bekannt, daß noch vor der Neuwahl abermals mit Artikel 48 Steuern in Kraft gesetzt werden sollen. Mit diesem Hinwegsehen über die von der Bevölkerung gewählte Volksvertretung muß durch die Wahl ein für allemal Schluß gemacht werden. Darum keine Stimme den verfassungsfeindlichen Parteien.

Ist die amtliche preußische Fleischpreisstatistik reformbedürftig?

Von H. Wild.

Die Preisstatistik für Fleisch wird in letzter Zeit vom Fleischergewerbe stark angegriffen. Ohne auf die einzelnen Vorwürfe hier in Form einer Polemik einzugehen, wird im folgenden eine kritische Darstellung der Materie gegeben, die den Hauptangriffspunkt der heutigen Methode herausstellt und untersucht.

In ihrer heutigen Form, die seit langem im Wesen keine nennenswerte Änderung erfahren hat, verfolgt die amtliche preußische Fleischpreisstatistik — und das gleiche gilt von der Statistik der übrigen deutschen Länder — lediglich den Zweck, den Preis des Fleisches als Nahrungsmittel und seine Veränderungen aufzuzeichnen. Wenn diese Statistik daraufhin untersucht werden soll, ob sie reformbedürftig ist, so wären zwei Fragen zu klären: 1. Ist die Aufgabestellung der Statistik richtig? 2. Kann die Statistik in ihrer heutigen Form ihre Aufgabe zufriedenstellend lösen?

Was die Aufgabenbegrenzung betrifft, so kann man verschiedener Meinung darüber sein, ob die heutige Zielsetzung genügt. Die dauernden Auseinandersetzungen zwischen dem Fleischergewerbe und anderen Interessentengruppen (Landwirtschaft) über die Fleischpreise entspringen zum größten Teil einfach daraus, daß die Fleischpreisstatistik die Kardinalfrage, die auch jetzt wieder die Gemüter bewegt, die Frage nach dem Spannenverhältnis zwischen den Preisen der einzelnen Handelsstufen (Bruttoaufschlag des Fleischers) in der Form, in der sie heute aufgezogen ist, nicht restlos befriedigend beantworten kann, daß aber andererseits die Ermittlung und Veröffentlichung von Preisen aller drei Handelsstufen — Viehpreise, Groß- und Kleinhandelsfleischpreise — geradezu dazu verführt, solche Spannungsverhältnisse dennoch zu machen. Die Feststellung der Vieh- und Fleischpreise auf allen Handelsstufen ist notwendig, da es zur Verfol-

gung der Preisbewegung nicht genügen kann, etwa nur die Kleinhandelspreise oder nur die Großhandels- oder Viehpreise zu erkunden; bedauerlich ist hierbei das Fehlen der schwer feststellbaren Erzeugerpreise. Die Frage ist also an sich durchaus am Platze, ob eine Ausweitung der Statistik im Hinblick auf die Spannenberechnung ins Auge zu fassen ist. Dennoch bestehen Tatsachen, die die Aufrollung dieses Problems recht schnell zum Verstummen bringen und zu der Einsicht verhelfen, daß die heutige Zielsetzung der Statistik, die sich ausschließlich auf die Ermittlung der Preisgestaltung ohne jeden Nebenzweck beschränkt, das allein Gegebene ist. Es ist jedoch zweckmäßig, die Erörterung dieser Behauptung an den Schluß dieser Ausführungen zu stellen. Die Beantwortung der Frage kann verhältnismäßig schnell erfolgen, nachdem der zweite Punkt, die Zuverlässigkeit der Preisermittlungsmethode behandelt ist.

Wenn man als Aufgabe der Preisermittlung lediglich die Gewinnung einer Uebersicht über die Preisbewegung ansieht, so umschließt diese Aufgabe schon einen recht großen Problembereich, der dem Bestimmen Anlaß gibt, die bestehenden Schwierigkeiten bei jeder Gelegenheit über Gebühr zu betonen. Wir lassen hier die mehr technischen Fragen, die mit der Organisation der Durchführung der Erhebungen im einzelnen zusammenhängen, unerörtert. Was hier interessiert, ist vielmehr das Grundproblem jeder Preisstatistik, nämlich die Frage der Festlegung und Umgrenzung des Gegenstandes der Erhebung. Es ist klar, daß die Preisstatistik ihre Aufgabe um so besser erfüllt, je eindeutiger und gleichmäßiger die Ware, deren Preis erhoben werden soll, bestimmt ist, und es ist weiter klar, daß Vieh und Fleisch in dieser Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Weizen, Del, Roheisen zum Beispiel lassen

sich wegen der vorhandenen Standardqualitäten in ihrer Preisbewegung verhältnismäßig leicht verfolgen. Bei Vieh und Fleisch ist dagegen die Festlegung der zu erhebenden Klassen, Sorten usw. in Folge der beträchtlichen Qualitätsunterschiede erschwert. Bei der Statistik der Preise der Lebens- und Verpackungsmittel sind ganz ähnliche Hindernisse zu überwinden, die vor allem in den örtlich verschiedenen Verbrauchsgewohnheiten begründet sind. Man behilft sich hier, indem man innerhalb der Warengruppen die Qualitätsauswahl dem einzelnen Erhebungsort freiläßt und nur vor-schreibt, daß die marktgängigste Sorte zu erheben ist. Innerhalb des Erhebungsortes sind dadurch die Schwierigkeiten behoben, die Orte sind allerdings hinsichtlich der Höhe der Preise nicht miteinander vergleichbar. Beim Vieh ist nun die Preisnotierung durch einheitliche Bildung von Wertklassen noch am besten zufriedenstellend zu gestalten. Beim Fleischgroßhandel läßt sich die Viehqualität (Mastzustand usw.) schon nicht mehr in gleich ausführlicher Weise gesondert darstellen, doch bietet der Verkauf nach größeren Teilen (Vierteln und Hälften) und Hauptqualitätsgruppen noch eine gute Notierungsgrundlage, da es hier — und noch mehr beim Kleinverkauf — nicht in dem Maße auf die Bildung von Qualitätsklassen ankommt wie beim Schlachtvieh. Beim Kleinverkauf des Fleisches erwachsen Schwierigkeiten nicht nur aus den Qualitätsunterschieden des Viehes, sondern vor allem durch die Vielfältigkeit der Sorten und Stücke, die bei der Zerteilung des Tieres oder der größeren Tierteile für den Ladenverkauf anfallen und die heute überall in wesentlichen Preisabstufungen verkauft werden. Es leuchtet ein, daß der nachgewiesene Kleinhandelspreis im stärksten Maße davon abhängig ist, für welche Stücke und Sorten der Preis regelmäßig erhoben wird. In der Bestimmung der Sorten und Qualitäten, die der Preis-erhebung zugrunde liegen, verbirgt sich für die Statistik der Kleinhandelsfleischpreise das Kernproblem, hier hat also die Untersuchung der Stichhaltigkeit der Methode einzusetzen.

Es stehen ihr grundfänglich zwei Wege offen. Erstens kann man ganz bestimmte, genau festgelegte Sorten auswählen, die entweder überall in gleicher Weise erhoben werden, oder, falls dies infolge zu stark abweichender Verbrauchsgewohnheiten nicht durchführbar ist, für bestimmte Gegenden durch ähnliche Sorten ersetzt werden. Wesentlich ist dabei, daß es sich um genau vorgezeichnete Einzelsorten (z. B. Kotelet, Filet usw.) handelt. Der andere Weg besteht darin, daß das Tier nur in einige (zwei oder drei) größere Teile zerlegt wird, die erfahrungsgemäß wegen des in ihnen enthaltenen Fleisches im Werte verschieden sind. Innerhalb dieser Teile ist die Wahl des zugrunde gelegten Einzelstückes freigelassen. Um allzu große Verschiedenheiten zu vermeiden, wird lediglich bestimmt, daß von diesen Tierteilen das Fleisch nach der jeweils hauptsächlich in Frage kommenden Verwendungsart (Bratfleisch, Kochfleisch) erhoben wird. Durch diese Bestimmung wird die Zahl der Sorten eingeschränkt. Welche Sorten tatsächlich in einzelnen gewählt werden, bleibt aber, wie hervorzuheben ist, bei dieser Methode dem Erhebungsort überlassen und richtet sich nach der Markt-gängigkeit der Fleischsorten am Orte.

In Preußen ist durch die Ministerialanweisung vom 30. September 1922 zum Teil das direkte Sortenprinzip eingeführt, zum Teil sind nur allgemeine Vorschriften über das Stück, von dem die Sorten zu wählen sind, angegeben. Im ersten Falle ist also eine Sorte für die Notierung vorgeschrieben, im anderen Fall sind mehrere Sorten genannt, aus denen die gangbarste zu nehmen ist. Wenn dadurch auch eine gewisse Fixierung von bestimmten Stücken erreicht wird, so ist doch die Festlegung nicht durchgehend so eng, daß man von einer Sortenerhebung im eigentlichen Sinne sprechen könnte. Das preußische Erhebungsformular zeigt zum Beispiel für Rindfleisch drei Schnitte durch das Tier, aus denen zu erheben sind: 1. Bratfleisch von der Keule (Blume, Schwanzstück, Oberhälle); 2. Kochfleisch vom Borderviertel (Brust, Rippen); 3. Kochfleisch von Bauch, Dünnung, Hals; für Schweinefleisch ebenfalls drei Schnitte: 1. Kotelette; 2. Keule, Schulter, Kamm; 3. Bauchfleisch. Bei den Untersuchungen, die dieser Einteilung vorausgingen, wurden dagegen beim Rind 4 Haupt- und 16 Unterqualitäten, beim Schwein 4 Haupt- und 8 Unterqualitäten ermittelt. In Hamburg werden beim frischen Rindfleisch 17 verschiedene Sorten, beim Schweinefleisch 15 Sorten (außer Würst und Schmalz) erhoben. In Dresden werden die Preise für 7 Sorten Rindfleisch und 3 Sorten Schweinefleisch festgestellt. Nun kommen zwar nicht alle diese „Sorten“ für die angegebenen Schnitte in Betracht. Aber die in Betracht kommenden lassen erkennen, und das Formular zeigt es in seiner Aufzählung, daß trotz der Festlegung der Schnitte und trotz teilweiser Berücksichtigung des Sortenprinzips die Erhebungsorgane in Preußen eine gewisse Auswahlfreiheit haben.

(Schluß folgt.)

Anträge zum Verbandstag

(Schluß.)

Breslau. Der Verbandstag möge beschließen, daß bei den kommenden Tarifvertrags- und Lohnverhandlungen die örtlichen Verbandsstellen dahingehend wirken sollen, daß die Einführung der 45- bzw. 42stündigen Arbeitswoche ohne Lohnreduzierung erfolgt. Der Verbandstag begrüßt den Aufruf des ADGB, für eine Arbeitszeitverkürzung und erkennt deren Notwendigkeit bei der fortschreitenden Nationalisierung der Wirtschaft als oberste Tagesaufgabe der gesamten Arbeiterklasse Deutschlands an.

Landshut. Herbeiführung eines Gesetzes, daß die Aufnahme einer längeren als 48stündigen Arbeitszeit in Tarifverträgen verboten ist.

Resolution zum Antrag Vieselsb. Zur Tagesordnung. Seit Kriegsende ist in der Industrie, im Handel und Gewerbe eine gewaltige technische Umstellung zu verzeichnen. Diese führte zwangs-läufig zur Freisetzung einer großen Anzahl von Arbeitskräften. Darüber hinaus wird durch die Laisfachen, daß durch die Errichtung von Fabrikbetrieben in allen Ländern der gesamten Welt versucht wird, den Bedarf selbst herzustellen, die Exportmöglichkeit, wenn auch nicht ganz, so aber zum großen Teil, unterbunden. Dieses führte zu ungeheurer Arbeitslosigkeit in Deutschland und in anderen Ländern, die nach wie vor anhalten wird und muß, wenn nicht andere Wege gegangen werden.

Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung dieses Zustandes erblickt der Verbandstag einmal in der Förderung einer Planwirtschaft, zum anderen in der Tatsache, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit stattfinden muß. Um dieses Ziel zu erreichen, erwartet der Verbandstag von den Mitgliedern, daß sie Überstunden vermeiden. Zum anderen wird der Vorstand beauftragt, beim ADGB, dahin zu wirken, daß mit dessen Hilfe eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wird. Mit Hilfe des Verbandes muß in den Nahrungsmittel- und Getränkegewerben versucht werden, die Arbeitszeit zu verkürzen. In Erkenntnis, daß die Frage der Regelung der Arbeitszeit einen weiteren internationalen Charakter hat, müssen die Arbeiten des Vorstandes auch nach dieser Richtung hin unverzüglich aufgenommen werden.

Invalidentversicherung.

Dessau, Meissen. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, im Benehmen mit dem ADGB und den politischen Parteien sich dafür einzusetzen, daß die Altersgrenze für Invalidentrentner auf 60 Jahre festgesetzt wird.

Karlsruhe. Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, mit dem ADGB und den Arbeiterparteien eine Aktion für folgende Forderungen durchzuführen:
Die staatliche Alters- und Invalidentrente ist dahingehend zu ändern:

1. Das rentenpflichtige Alter wird auf 55 Jahre herabgesetzt;
2. Der Reichszuschuß wird von 70 auf 150 M. erhöht. Der Grundbeitrag von 240 auf 500 M.
3. Die Invalidentgrenze wird von 66% auf 50 Proz. herabgesetzt.

Entscheidung zur Sozialversicherung.

Düsseldorf. Ausgehend von der sozialen Botschaft vom 17. Juli 1881 hat der Arbeiter einen Anspruch gegenüber der Gesamtheit, auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, die in der Form eines Versicherungsanspruches gekleidet ist. Rechtsquelle für den Anspruch soll allein die geleistete Arbeit sein. Das kam auch deutlich im Kranken- und Unfallversicherungsgebiet zum Ausdruck. Danach erwächst der Anspruch durch eine versicherungspflichtige Arbeit bzw. Tätigkeit, unabhängig davon, ob der Betrieb oder Arbeitnehmer dem Versicherungsträger gemeldet wird. Sozialversicherungspflicht ist ein Teil des Lohnes, der gesetzlichen Zwangscharakter hat, der zur Reproduktion von Arbeitskraft zu verwenden ist in der Zeit der gänzlichen oder teilweisen Beschränkung der Arbeitskraft durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Weiter ausgehend von dem Artikel 161 der Reichsverfassung ist das Reich verpflichtet, Sozialversicherungsgesetze zu schaffen, und zwar Versicherungsträger unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten. Nicht nur moralische und strafrechtliche Erwägungen binden die Gesellschaft, sondern versicherungsmäßige Rechte der Arbeiterklasse verpflichten den Gesetzgeber. Gleichwohl mag man die Versicherungsleistungen zu kürzen. Diese Kürzungen, in welcher „Reform“ sie auch verbrieft werden, sind Lohnraub. Sie erfordern den schärfsten gewerkschaftlichen und politischen Abwehrkampf der Arbeiterklasse.

Trotz Artikel 161 der Verfassung hat der Gesetzgeber bisher nicht nur nichts getan, um den Anspruch der Versicherten auf maßgebende Mitwirkung in den Versicherungsorganen zu verwirklichen, sondern hat Gesetze geschaffen, in denen die maßgebende Mitwirkung verweigert und der Einfluß der Arbeitgeber vergrößert wurde. Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist versicherungswidrig der Arbeitnehmer einfluß auf nur ein Drittel festgesetzt. Die Regierung brümmung will den Arbeitgebern das alleinige Bestimmungsrecht über Mehrleistungen in der Krankenversicherung geben. Gegen solche Verfassungsverletzungen erhebt der Verbandstag ganz entschieden Einspruch. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Verbandstag den Vorstand, alle Mittel anzuwenden, die geeignet sind, Schmälerungen der Rechte der Arbeitnehmer-schaft in der Sozialversicherung abzuwenden.

Darüber hinaus fordert der Verbandstag vom Reichstag und Reichsregierung:

1. Änderung des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: die in § 4 benannten Organe werden zu drei fünftel aus Arbeitnehmervertretern gebildet. Beitragspflichtige sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. deren Arbeitgeber ohne Rücksicht auf Ort der Beschäftigung und Höhe des Entgelts.
2. Aussetzung des § 112a. — Krümmunterstützung, nach Aussetzung von der Arbeitslosenunterstützung, ohne Rücksicht auf Dauer und Beruf.
3. Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung bis zur Durchführung dieses Gesetzes. Beseitigung der heutigen Zersplitterung in der Krankenversicherung.
4. § 225 RVD. erhält folgenden Wortlaut: Krankenkassen nach diesem Gesetz sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Alle übrigen Bestimmungen der RVD., soweit sie sich auf andere Kassenarten beziehen, werden gestrichen. Besonders auch die §§ 513 bis 525, § 530 im § 358 Abs. 3 der „Satz 1“ und im Satz 2 das Wort „er“ zu streichen. § 340 ist ganz zu streichen. Im § 341 Abs. 1 ist der letzte Satzteil „dem Vorsitzenden“ und der Abs. 2 zu streichen.
5. In der Unfallversicherung ist der Abs. 2 des § 559g, Abs. 2, § 560 und der § 559i zu streichen. Bei der Verwaltung der Unfall- und Invalidentversicherung sind die Arbeitnehmer mit zwei Drittel Einfluß zu beteiligen. In der Invalidentversicherung sind die §§ 1311 bis 1311d zu streichen. In § 1255 Abs. 2 ist statt „ein Drittel“ zu setzen „ein Halb“.

Betriebsräte.

Breslau. Arbeiterratsmitglieder, die dem Verband angehören, gelten als Verbandsfunktionäre.

Breslau. Der Verbandsvorstand soll den Betriebsratsmitgliedern bei Teilnahme in Unterrichtskursen in geeigneter Weise behilflich sein. Er soll ihnen die notwendige Freizeit hierfür verschaffen.

Mannheim, Biberach, Sigmaringen, Nabensburg, Jzag, Frankenthal (Pfalz). Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zusammen mit dem ADGB, den Arbeitnehmern in den Kleinbe-

trieben den gleichen gesetzlichen Maßregelungs- und Kündigungs-schutz zu sichern, wie ihn die Arbeiter in den Betrieben mit über 20 Arbeitern genießen. Die gesetzlichen Befugnisse der Gesellenaus-schüsse bei den Innungen sind in diesem Sinne zu erweitern bzw. umzugestalten.

Börsch. Einführung zeitweiliger Kurse zur Bildung der Be-triebsräte.

Duedlinburg. Herausgabe einer Betriebsrätezeitung, die alle arbeitsrechtlichen Fragen behandelt.

Abfassung schwerer Lasten.

Dresden. Der Verbandsvorstand soll sich mit allen Mitteln für ein Verbot von Tragen von Lasten im Gewicht über 75 Kilogramm auf internationaler Grundlage einsetzen.

Duedlinburg. Sofortige Abschaffung der zu tragenden Lasten im Gewicht von zwei Zentnern.

Landshut. Bei der Reichsregierung und beim Internationalen Arbeitsamt auf ein Gesetz zu drängen, das Lasten im Gewichte über 75 Kilogramm verbietet.

Sonntagsarbeit in Mühlen und Mälzereien.

Mannheim, Frankenthal (Pfalz). Ein gesetzliches Verbot des Mahlens in den Mühlen bei Nacht und Sonntags herbeiführen.

Landshut. Ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit in den Mühlen herbeiführen.

Dresden. Ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit in den Mälzereien (außer Maschinenbearbeitung und der Arbeit an den Rasten und Trommeln) herbeiführen.

Mannheim, Frankenthal (Pfalz). Herbeiführung einheitlicher gesetzlicher Vorschriften über das Bier- und Eisfabriken an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Duedlinburg. Herbeiführung eines Verbotes, daß die Bier-fahrer Gelder für gelieferte Ware bei der Kundschaft einlassieren.

Verbandsangestellte betreffend.

Kassel. Die Gehälter der Verbandsangestellten werden vom Verbandstag festgelegt.

Clebe, Solingen, Zeig. Ueber die Gehälter der Angestellten bestimmt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

Stuttgart. Die Gehälter der Angestellten sind den Ortsgruppen-verwaltungen bekanntzugeben.

Schweinfurt. Die Gehälter der Angestellten sind nach dem Verbandstag zu veröffentlichen.

Leipzig. Die Verbandsangestellten werden mit 30 Proz. Zuschlag zum örtlichen Tariflohn bezahlt.

Harburg. Die Gehälter der Verbandsangestellten dürfen 15 Proz. der Handwerkerlöhne nicht übersteigen.

Darmstadt, Schweinfurt. Die Ortsangestellten werden mit 25 Proz. Zuschlag zum Höchstlohn der am Ort bestbezahlten Berufsangehörigen entlohnt.

Apotha. Die Gehälter aller Verbandsangestellten sind den Arbeiterlöhnen anzupassen. Sie sollen diese nicht um mehr als 10 Proz. übersteigen.

Gadebusch. Die Gehälter aller Angestellten werden um 20 Proz. abgebaut.

Kalkstein (Vogtl.), Solingen, Zeig, Clebe. Die Monatsgehälter der Angestellten dürfen 500 M. nicht übersteigen.

Kalkstein (Vogtl.). Angestellte als Mandatsinhaber haben jeden zweiten Monat ihr Gehalt an die Verbandskasse abzuführen.

Darmstadt. Die Verbandsangestellten haben 10 Proz. ihres Ge-haltes zugunsten der Invalidentunterstützung an die Verbandskasse abzuführen.

Leipzig. Allen Verbandsfunktionären, die in Lohn und Gehalt stehen und mehrere Ämter ehrenamtlich verwalteten, ist dies zu unterlagen. Bei Nichtbefolgung dieses Verbotes haben sie ihre Ämter im Verband niederzulegen.

Gadebusch. Die Tagelöhner der Angestellten werden um 20 Proz. getrieben.

Harburg. Die Tagelöhner der Angestellten sollen betragen: 5 M. pro Tag ohne Übernachtungen, 15 M. mit Übernachtungen.

Halle a. d. Saale. Verbandsangestellte im Alter von 60 Jahren können pensioniert werden. Bis zur Vollendung des 65. Lebens-jahres übernimmt solchensfalls die Verbandskasse die Rente.

Ansbach, Erlangen, Bamberg. Mit Vollendung ihres 65. Lebens-jahres haben Verbandsangestellte als solche auszuscheiden.

Hauen. Neuanstellungen sind nicht mehr vorzunehmen. Bei Be-darf soll man sich mit Verzichtnahme von Angestellten behelfen. Auf mindestens 1000 Mitglieder soll erst ein Angestellter entfallen.

Sonstige Anträge.

Mannheim, Frankenthal (Pfalz). Der Vorstand wird beauftragt, beim Vorstand der SPD, dahin zu wirken, daß bei den nächsten Reichstagswahlen ein Mitglied des Verbandsvorstandes an sicherer Stelle auf die Reichsliste gesetzt wird.

Stettin. Der Verband stellt einen Verbandsrevisor an.

Eintracht. Nicht unterstützungsberechtigte jugendliche Verbands-mitglieder erhalten bei Unfällen, die sie auf Jugendwanderungen, die vom Jugendleiter mit wahrgenommen werden, eine Unter-züfung. Diese Unterstützung setzt der Verbandstag fest.

Mannheim, Frankenthal (Pfalz). Gemeinsam mit dem ADGB, sind gesetzliche Sicherungen zu schaffen, um bei Arbeitsruhe am 1. Mai Maßregelungen zu entgegenen.

Wegsch. Die Genossenschaftsangeestellten, soweit sie Verbands-mitglieder sind, sind anzuhalten, daß sie bei Arbeitsdifferenzen mehr Rückhalt und Loyalität im Sinne der Arbeiter üben.

Karlsruhe. Mit Hilfe aller Gewerkschaften ist dahin zu wirken, daß benötigte Arbeitskräfte nur über die Arbeitsnachweise eingestellt werden.

Dresden. Der Verbandstag möge zum Ausdruck bringen, daß Betriebspensionsrichtungen jeden Umfangs nicht im Interesse der Mitglieder liegen.

Bayreuth. Dem Invalidentunterstützungsfonds ist alljährlich ein größerer Betrag aus der Verbandskasse zuzuschreiben.

Andernach. Reisenden Verbandskollegen soll in keiner Orts-gruppe mehr als 2.— M. in Form von Lokalunterstützung gezahlt werden.

Jena. Die Tage- und Sitzungsgelder für Sitzungen, Konferenzen, Lohnverhandlungen sind entsprechend dem in Arbeiterkreisen üblichen Aufwand festzusetzen.

Hannover. Andere Einteilung der Bezirke und Gauen unter Zugrundelegung der Bezirksgliederung des ADGB.

Karlsruhe. Vom Erwerb eines eigenen Ferienheimes ist ab-zuziehen.

Mittenberg. Der Anschluß von anderen Verbänden ist zu suchen und zu fördern.

Wegsch. Der Zusammenschluß mit dem Verband der Gastwirts-gehilfen ist alsbald in die Wege zu leiten.

Nächster Verbandstag.

Regensburg. Der nächste Verbandstag findet in Regensburg statt.

Karlsruhe. Der nächste Verbandstag findet in Süddeutschland statt.

Anträge des Verbandsvorstandes an den Verbandstag

§ 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zur endgültigen Abgrenzung des Organisationsgebietes ist der Verband zuständig für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehr-linge, die beschäftigt sind:

in den Getreide- und verarbeitenden Industrien, den Ge-tränke bzw. Alkohol erzeugenden und zu Getränken weiter ver-arbeitenden Industrien, einschließlich ihren Nebenbetrieben, in Getreide- und in Malzkaffeebetrieben, Rohorten- und Kaffee-Ersah-fabriken, in Essig-, Senf- und Pfefferbetrieben, in Futtermitteln (mit Ausnahme der Kraftfutterfabriken der chemi- en Industrie und solchen Futtermitteln, die mit Zuckerfabriken vertriehlich verbunden sind), in Zellulosemühlen, soweit diese mit Futtermitteln ver-bunden sind;

in Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien, in Keks-, Waffel-, Zwiebad-, Honig-, Leb- und Pfefferkuchengebäckbetrieben, in Bränten-, Schokoladen-, Pasteten-, Zuckerwaren-, Marzipan-, Tragant-, Latrifen-, Schokoladen-, Teigwaren-, Kunsthonig-, Süßspeisenbetrieben, in der Nahrungsmittelindustrie (mit Ausnahme der Firma Maggi in Singen, der Matzena-Werke in Barch, sowie der Nähr- und Hilfsmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie);

in Fleischereien, auf Schlacht- und Viehhöfen, Gefrierfleisch- und Kühlhäusern bzw. -anlagen, Wurst- und Fleischkonservenfabriken, Salzereien und Viehhandlungen der Darmbetriebe, in Antifereien, in der Haut-, Blut- und Knochenwertverwertung, Feintalgschmelzereien und animalischen Speisefettfabriken, sowie für Hauschlächter;

in Gefügelmästereien und -schlächtereien;

in Fischkonservenfabriken, Räucherereien und Marinieranstalten, in Klüppelbetrieben und Eisfischwerken, soweit letztere nicht mit dem Fischhandel zusammenhängen, in Fischmehlfabriken;

in der Weinbereitung und -behandlung, in Böttchereien, Faß-fabriken und Faßhandlungen, als Böttcher in gemischtwirtschaft-lichen Betrieben.“

§ 2 Abs. 2, Ziffer k erhält folgende Fassung:
„Die in den Verbandsstatuten niedergelegten Unterstüzungen.“

§ 4 Ziffer 1: Hinter dem Wort „wenn“ in der 5. Zeile wird ein-geschaltet: „Das Eintrittsdatum.“

§ 6 Ziffer 2: Es wird eingefügt:
„Bei mehr als 6 im Mitgliedsbuch fehlenden Erwerbsslofen-markten erlischt die Mitgliedschaft.“

In Krankheitsfällen kann der Verbandsvorstand Ausnahmen gestatten.“

§ 6 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Reisierende Beiträge bis 26 Wochen können nachgezahlt werden mit der Wirkung, daß nach weiterer zwoöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom Tage der vollen Nachzahlung an gerechnet, die frühere Mitgliedschaft wieder auflebt.“

§ 6 erhält folgende neue Ziffern:
1. „Bei Strafverbüfung bzw. bei Inhaftierung ruht die Mit-gliedschaft. Ueber deren Wiederaufleben entscheidet der Verbands-vorstand.“

2. „Beim Ausscheiden nach § 6 und nach § 8 der Verbandsstatuten sind die Mitgliedsausweise (Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte) einzuziehen und dem Verbandsvorstand zuzuleiten.“

Anstelle des § 8 Ziffer 2 treten folgende Bestimmungen:
„Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern sind von den Orts-gruppen unter Angabe der Gründe über die zuständige Bezirks-leitung bei dem Verbandsvorstand zu stellen.“

Die Bezirksleitung ist zu verständigen, bevor der Antrag an das Schiedsgericht geht.“

Außer bei Unterstüzungen und bei Streikbruch ist vor Weiter-gabe solcher Anträge ein Schiedsgericht einzuziehen, das an Hand der vorgebrachten Gründe und Gegengründe den Fall unterstucht mit der Maßgabe, daß der Angeklügte Zeugen stellen kann. Mit dem Antrag auf Ausschluß in der Versammlung oder Vor-standssitzung gilt das Ausschlußverfahren als eröffnet.“

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern, die Angeklügte und Ortsgruppenvorstand zu ernennen haben, sowie einem Vorsitzenden, den gleichfalls der Ortsgruppenvorstand be-stimmt. Für den Fall, daß Angeklügte sich weigern, Vertreter zum Schiedsgericht zu ernennen, oder sofern dies nicht möglich ist, ernennt auch diese Vertreter der Ortsgruppenvorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen solche des Vorstandes sein. (Die Fristen wie im geltenden Statut § 8 Ziffer 3 Abs. 1 werden beibehalten.)

Lautet das Urteil des Schiedsgerichts auf Ausschluß, so ist der Antrag nebst dem Protokoll über die Schiedsgerichtsverhandlungen, das auch das Abstimmungsverhältnis enthalten muß, über den zu-ständigen Bezirksleiter dem Verbandsvorstand zur Erledigung zu-zuleiten.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen Verbandspflichten und -rechte. Mitgliedsbuch oder -karte ist mit der Eröffnung des Aus-schlußverfahrens einzuziehen.“

Der Verbandsvorstand kann unter Berücksichtigung des § 8 Ziff. 1 Ausschüsse, auch ohne daß Anträge gestellt werden, vollziehen. In leichteren Fällen kann auf Rüge und auf Abberaumung der Funktionsbefähigung erkannt werden.“

§ 9 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Gegen den vom Verbandsvorstand verfügte Ausschluß ist Be-schwerden beim Verbandsauschuß zulässig. Solche Beschwerden müssen spätestens 4 Wochen vom Erscheinungstag der Nummer des Verbandsorgans an gerechnet, anhängig gemacht werden, in der der Ausschluß publiziert wurde.“

Gegen den Entschluß des Verbandsauschusses ist nur dann Berufung an den Verbandstag zulässig, wenn die Entschüdenungen des Verbandsvorstandes und Verbandsauschusses voneinander ab-weichen. Die Berufung ist spätestens vier Wochen nach dem Bekanntwerden des Beschlusses des Ausschusses an gerechnet, beim Verbandsvorstand anzumelden.“

§ 9 Ziffer 2 ist zu streichen.

§ 11 Ziffer 2: An Stelle „der sich vereinigen vier Verbände“ ist zu setzen: „Der Berufsgruppen.“

§ 13 Ziffer 3 anzufügen: „diese zusammen bilden den geschäfts-führenden Ortsgruppenvorstand.“

§ 13 Ziffer 5 ist anzufügen: „der erweiterte Vorstand ist im Quartal mindestens einmal zusammenzuberufen.“

§ 13 Ziffer 7: erster Satz lautet:
„Die Tätigkeit innerhalb der Gruppen und Sektionen ist dem Ortsgruppenvorstand unterstellt.“

§ 14 Ziffer 3 ist anzufügen:
„Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß Lokalgelber nicht zu gewerkschaftsschädigenden Handlungen verwendet werden.“

§ 17, Ziffer 2: Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 22 Ziffer 1: Absatz 2 ist zu streichen (siehe auch den Antrag zu § 20).

§ 22 Ziffer 2 ist zu streichen.

§ 24 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstand gliedert sich in geschäftsführenden und Gesamtvorstand.
Den geschäftsführenden Vorstand bilden 10 besoldete Mitglieder, von denen entstammen müssen:
vier den Sektionen der Getränke- und Mühlenarbeiter,
drei den Sektionen der Bäcker, Konditoren, der Süß-, Bad- und Teigwarenindustrie,
zwei der Sektion der Fleischer usw.,
einer der Sektion der Böttcher.“

§ 24 Ziffer 1: Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.
Abs. 4 wird so gefasst:
„Den Gesamtvorstand bilden: der geschäftsführende Vorstand und 12 unbesoldete Mitglieder. Von letzteren entstammen:
fünf den Sektionen der Getränke- und Mühlenarbeiter,
vier den Sektionen der Bäcker, Konditoren, der Süß-, Bad- und Teigwarenindustrie,
zwei der Sektion der Fleischer usw.,
einer der Sektion der Böttcher.“

§ 24 Ziffer 2 soll lauten:
„Im Verbandsbüro sind nach Bedarf Desjernate einzurichten“ (die folgenden Sätze sind zu streichen).

§ 24 Ziffer 3 ist zu streichen.

§ 24 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Die Wahl der 12 Mitglieder zum Verbandsvorstand erfolgt durch den Verbandstag mit der Maßgabe, daß jeder Gau sowie die Ortsgruppe, wo der Verband seinen Sitz hat, einen Vertreter stellt.
Die gleichfalls durch den Verbandstag zu wählenden Ersatzleute, die während der Wahlperiode zugleich als Stellvertreter fungieren, müssen je der Berufsgruppe der ordentlichen Mitglieder angehören und im gleichen Gau wohnen bzw. dort Mitglied sein.
Die drei Verbandsrevisoren und deren Ersatzleute, die während der Wahlperiode zugleich als Stellvertreter Funktionen ausüben, werden von der Ortsgruppe gestellt, wo der Verband seinen Sitz hat. Ihre Wahl erfolgt durch den Verbandstag.“

§ 25 Ziffer 2: Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 26 Ziffer 1: Es werden gestrichen die Worte „im Verbandsbüro benötigten“.

§ 28: Es sind zu streichen die Worte „gegen Verbandsfunktionäre“.

§ 35 Ziffer 1: Abs. 2 hinter die Worte: „in der Woche beträgt“ ist einzuschalten: „... oder bei Auswärtsarbeit“.

Ferner anzufügen:
„Mitglieder, die kein Arbeitseinkommen haben, dürfen Vollbeiträge nicht leisten, sondern müssen Erwerbslosenmarken haben. Während dieser Zeit etwa geleistete Vollbeiträge werden beim

Bezug von Unterstützung als Beiträge nicht in Anrechnung gebracht.“

§ 36 Ziffer 1: Hinter das Wort „Unterstützungsbeiträge“ ist einzuschalten „auch für die ihm vorausgehenden Karenzzeiten“.

§ 37 Ziffer 2: Der letzte Absatz ist zu streichen.

§ 37 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Der Wochenbeitrag beträgt bei einem Wochenlohn:
von 15 bis einschließlich 18 M. . . . 30 Pf.
über 18 „ „ 18 „ . . . 40 „
„ 18 „ „ 22 „ . . . 50 „
„ 22 „ „ 26 „ . . . 60 „
„ 26 „ „ 30 „ . . . 70 „
„ 30 „ „ 34 „ . . . 80 „
„ 34 „ „ 38 „ . . . 90 „
„ 38 „ „ 42 „ . . . 100 „
„ 42 „ „ 46 „ . . . 110 „
„ 46 „ „ 50 „ . . . 120 „
„ 50 „ „ 54 „ . . . 130 „
„ 54 „ „ 58 „ . . . 140 „
„ 58 „ „ 62 „ . . . 150 „

§ 37 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:
„Der Beitragszuschlag erhöht sich bei einem Grundbeitrag
ab 2,50 M. auf 50 Pf.
„ 3,00 „ „ 60 „
„ 3,50 „ „ 70 „
„ 4,00 „ „ 80 „
über 4,20 „ „ 100 „

§ 38 Ziffer 4 erster Satz wird wie folgt gefasst:
„Die Errechnung der Unterstützungsbeiträge erfolgt auf Grund eines Durchschnittsbeitrages, wobei im Geschäftsjahre der je fällig gewesene Pflichtbeitrag zugrunde gelegt wird.“

§ 39 Ziffer 3 ist zu streichen.

§ 40 Ziffer 1. Hier ist einzuschalten: „daß Befehlsgehilfen bei einem Beitrag bis zu 30 Pf. in der 30-Pf.-Beitragsklasse unterstützt werden.“

§ 40 Ziffer 7: Hier ist einzuschalten: „oder Pflegenanstalten“.

§ 40 Ziffer 10 einzuschalten: „daß die ersten 7 Tage als Karenzzeit gelten.“

§ 40 Ziffer 12. Die Bestimmung beginnt: „Unterstützung wird entzogen usw.“

§ 43. Einzuschalten: „daß bei voller oder teilweiser Übernahme durch Dritte die Verbandsunterstützung in keinem Falle mehr bezogen darf als die Gesamtunterstützung.“

§ 44 wird so gefasst:
„Wird 1. Mitglieder, die von den Landesversicherungsanstalten, von der Angestelltenversicherung oder von Unfallberufsgenossenschaften invalid erklärt werden bzw. Rente beziehen und Arbeits-

einkommen nicht mehr haben, können unter nachstehenden Bedingungen vom Verband eine laufende Invalidenunterstützung erhalten.“

Ziffer 2. Die Unterstützungsbeiträge richten sich nach Zahl und Höhe der geleisteten Grundbeiträge und werden nach den zuletzt geleisteten 20 Grundbeiträgen berechnet. (Siehe § 35 dieser Satzungen.) Die Invalidenunterstützung kann nur dann bewilligt werden, wenn ein amtlicher Rentenbescheid vorgelegt wird.

Ziffer 3. Sofern das Einkommen solcher Mitglieder aus allen Einnahmequellen einsehlich der in Ziffer 1 80 Proz. übersteigende Betrag von der Verbandsunterstützung gekürzt.

Ziffer 4, 5, 6 und 7 des geltenden Statuts bleiben in der alten Fassung bestehen.

Ziffer 8 ist zu streichen.

Ziffer 9 und 10 bleiben bestehen.

Es werden folgende neue Ziffern angefügt:
a) Die Unterbringung wird in der Regel nur Mitgliedern gewährt, die innerhalb des Verbandsgebietes wohnen.
b) Mitglieder, die in Krankenhäusern, in Heilanstalten und sonstigen Anstalten untergebracht sind, erhalten Invalidenunterstützung nur dann, wenn diese nicht zur Erstattung der Pflegekosten herangezogen wird. Dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu.
Mitglieder, denen bei Gewährung von Unterstützung von anderer Seite die vom Verband gewährte Unterstützung angerechnet wird bzw. die vom Verband gewährte Unterstützung kürzt, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zu einer Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.“

Ziffer 44 werden folgende Bestimmungen neu aufgenommen:
„Weibliche Mitglieder können bei ihrer Verbeiratung eine Anwartschaft auf die Unterstützung erhalten. Sie richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung und beträgt:
nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 40 Durchschnittsbeiträgen entspricht;
nach 260 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 60 Durchschnittsbeiträgen entspricht;
nach 364 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 80 Durchschnittsbeiträgen entspricht;
nach 468 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 100 Durchschnittsbeiträgen entspricht.
Die Errechnung des Durchschnittsbeitrages erfolgt auf Grund aller geleisteten Beiträge mit der Maßgabe, daß als niedrigster Grundbeitrag 50 Pf. zugrunde gelegt werden.“

§ 45. „Die Unterstützung bei Streik und Aussperrung oder Maßregelung soll vom Tage nach der erfolgten Maßregelung oder dem Beginn des Streiks bzw. der Aussperrung fällig werden.“

§ 45 Ziffer 2 soll eingeschaltet werden: „daß, sofern durch Nichterspruch oder Vereinbarung der Lohn weitergezahlt oder eine Entschädigung auf Grund des Betriebsrätegesetzes geleistet wird, die evtl. gezahlte Gemahregelunterstützung an den Verband zurückzuerstatten ist.“

§ 51 Ziffer 2. Zu streichen sind die Worte „besonders hohe“.

Die geplanten Steuern

Die inzwischen durch den Einspruch des Reichstages zurückgezogenen Steuernotverordnungen hatten folgenden Inhalt:

Die Reichshilfe. Unter diese fallen die Beamten des Reiches, der Länder und der Gemeinden. Sie sollten in der Zeit vom 31. Juli d. J. bis 1. April des nächsten Jahres 2 1/2 Proz. ihres Arbeitseinkommens als Steuer abführen. Von der Abgabepflicht werden auch die Beamten und Angestellten von Unternehmungen betroffen, bei denen die oben genannten Behörden mit mehr als 50 Proz. Kapital beteiligt sind. Steuerpflichtig sind auch die Personen, die Warte- und Ruhegeld empfangen. Witwen- und Waisengeld soll abgabefrei bleiben. Ebenso sind die Beamten von der Steuer ausgenommen, die jährlich weniger als 2000 Mk. verdienen. Weitere Erleichterungen waren durch die Kinderermäßigung vorgesehen.

Zuschlag zur Einkommensteuer. Ein solcher wurde in Höhe von 5 Proz. festgesetzt für alle Einkommen, die jährlich 8400 Mk. übersteigen.

Ledigensteuer. Von dieser Steuer sollen alle Ledigen, weiblichen und männlichen Geschlechts, die mehr als monatlich 220 Mk. verdienen, einen Zuschlag von 10 Proz. zu ihrer Lohnsteuer abführen. Ausgenommen sind davon verwitwete und geschiedene Personen, soweit aus ihrer Ehe Kinder hervorgegangen sind.

Bürger- oder Kopfsteuer, auch Regenersteuer genannt. Auf Grund dieser Steuer sind die Gemeinden berechtigt, von allen im Gemeindebezirk wohnenden Personen über 20 Jahre eine Bürgersteuer zu erheben, die nicht weniger als 6 Mk. pro Kopf betragen darf. Die Steuer für Personen, die einkommensteuerfrei sind, und für Ehefrauen kann auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ausgenommen von dieser Steuer sind nur die Personen, die einen Monat Kriegenurteilung oder laufend öffentliche Fürsorge genießen.

Tabaksteuer. Die Ziffern für die Tabaksteuer werden um einen Monat gekürzt, dafür wird der Zigarettenindustrie eine Verlagerung der Kontingentierungen um ein Jahr zugesichert.

Gemeindegetränksteuer. Diese Steuer wurde in einer zweiten Steuernotverordnung gleichzeitig mit den oben wiedergegebenen Steuern in Kraft gesetzt. Diese gibt den Gemeinden das Recht, mit Genehmigung des Landes oder der von ihr beauftragten Behörde Steuern auf Bier, Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, schaumweinähnliche Getränke, Trübbranntwein, Mineralwasser, künstlich hergestellte Getränke (Tea, Kaffee, Kakao) zu erheben, soweit sie als Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden.

Die hier wiedergegebenen Steuern, vor allem die Kopfsteuer und die Gemeindegetränksteuer, zeigen am allerdeutlichsten, wie reaktionär die Regierung handelt. Denn auf diesen Steuern werden diejenigen Einnahmen am schwersten betroffen, die das geringste

Einkommen besitzen. Hoffentlich sorgt der Reichstag, der neu gewählt wird, dafür, daß diese Steuern, auch wenn sie nochmals durch Notverordnung verfügt werden sollten, durch eine gerechtere Besteuerung abgeändert werden. Daran mitzuhelfen ist die Pflicht eines jeden Wählers.

50. Fleischer-(Meister-) Verbandstag

In der Zeit vom 9. bis 10. Juni fand in Berlin der 50. Fleischer-(Meister-)Verbandstag statt. Unter den zahlreichen Gästen durfte der Deutsche Fleischer-Gesellen-Bund nicht fehlen. In treuer und ergebener Anhänglichkeit gab dessen Vorsitzender Brednow feierlichst die Versicherung ab, daß sich an der Einstellung des Bundes gegen die Meisterschaft nichts geändert habe und er nach wie vor bemüht sei, im besten Einvernehmen mit ihr arbeiten zu wollen. Der Reichsernährungsminister Schiele beehrte den Verbandstag ebenfalls in höchst eigener Person. Ganz entgegen seiner sonst von ihm vertretenen Fleischverteuerungs politik brachte er zum Ausdruck, daß sich das Fleischer-gewerbe und die Landwirtschaft gegenseitig der brennenden Fragen annehmen müßten. In der Diskussion nach den Ausführungen des Ministers war nichts davon zu merken, daß sich auch nur ein Delegierter gegen die von Schiele in seinem Programm ausgesprochene und beabsichtigte „Schweinedrosselung“ gewendet hätte. Im Gegenteil, spontan erhob sich der Verbandstag zu Ehren des Ministers am Schlusse seiner Ausführungen! Scharfer Karapf wurde der deutschen Margarine-industrie angefaßt, die eine Verarbeitung einheimischer tierischer Fette ablehnt und billigere pflanzliche Stoffe bevorzugt. Charakteristisch für die engstirnige Einstellung des Verbandstages war die Forderung nach Zollerhebungen bei der Einführung ausländischer Rohstoffe für die Margarineverarbeitung. Dem verringerten Fleischabsatz soll durch eine großzügige Propaganda in Wort und Bild begegnet werden. Darüber, daß sich der Verbandstag gegen die derzeitigen Lohnabbaumaßnahmen der Regierung gewehrt hätte, kann nicht berichtet werden. Das selbständige Fleischer-gewerbe hat selbst auf dem Verbandstag nicht erkennen können, daß es die Verelendung der Verbraucher massen ist, die in erster Linie den starken Fleischabsatzrückgang verschuldet hat. Aber nicht nur Fragen der Ernährungspolitik sollten durch den Verbandstag geklärt werden, sondern es wurde auch ein recht beachtlicher Vorstoß zur Beschränkung der Gewerbesteuer unternommen. Es paßt den Fleischermeistern schon lange nicht mehr, daß sie aus den eigenen, von ihnen großgepöppelten Reihen Konkurrenzreaken erhalten. Sie verlangen, wenn sich ein Geselle selbständig machen will, nicht nur den Nachweis der Berufslehre, sondern auch einen Vermögensnachweis, damit man jederzeit feststellen könne, wie hoch sein Betriebskapital sei. Die Handwerks- und Handelskammern sollen künftig darüber entscheiden,

bei welchem Betriebskapital die Konzession zur Selbständigkeit erteilt werden soll! Also, hier wird mit einer unverblühten Offenheit und Skrupellosigkeit durch den Verbandstag zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, der nicht über die nötigen Moneten verfügt, nicht „Fleischermeister“ werden darf! Ausgenommen sind davon natürlich die Fleischermeisteröhne, die immer das nötige Summchen zusammenbringen werden. Wie mag sich Herr Brednow, der immer den Mund vom Selbständigwerden gewaltig voll nimmt, bei diesem Tagesordnungspunkt vorgekommen sein? Und wie wird der Widerhall bei jenen sein, denen das spätere Selbständigwerden dem „Ja“ und „Amen“ ist? Brednow verkündete auf dem Verbandstag mit Stenortstimme: „An unserer Einstellung zur Meisterschaft hat sich nichts geändert, wir sind für weiteres gedeihliches Zusammenarbeiten!“, und der Verbandstag versetzt ihm den moralischen Fußtritt! So zeigte auch diesmal der 50. Deutsche Fleischer-(Meister-)Verbandstag, daß der eigentliche Knalleffekt in Verschlechterungen gegen die Gesellschaft besteht! Den Abschluß des Verbandstages bildeten Festerveranstaltungen und ein Ausflug nach Potsdam, wo man den „Alten Frik“ ausgrub, ihm einige kerndeutsche, ermahnende Worte sprechen ließ und dann wieder einbuddelte.

Zwangsvermahlung von Inlandsweizen eine dauernde Einrichtung

Der Reichstag hat am 14. Juli 1930 das Gesetz über den Weizenvermahlungszwang von neuem in Kraft gesetzt. Es wurde an dem Gesetz vom 4. Juli 1929 nicht viel geändert, lediglich wichtig ist, daß die Befristung auf ein Jahr fortgefallen ist. Damit wird die Zwangsvermahlung von Inlandsweizen zu einer dauernden Einrichtung in Deutschland — bis sich eine Reichstagsmehrheit findet, die dieses Gesetz aufhebt.

Das Gesetz wurde vom Reichstag in dritter Lesung, und zwar in namentlicher Abstimmung mit 208 gegen 146 Stimmen beschlossen. Es war also eine starke Minderheit gegen das Gesetz, die sich aus Sozialdemokraten und Kommunisten zusammensetzte. Es muß aber gesagt werden, daß über die Zwangsvermahlung von Inlandsweizen auch in weiten bürgerlichen Kreisen Mißstimmung besteht. So leidet vor allen Dingen ein Teil der Großmühlen. Die Auswirkungen zeigen sich am stärksten bei der Arbeiterschaft. Hinzu kommt, daß die Konkurrenzverhältnisse unter den Mühlen durch die Zwangsvermahlung von Inlandsweizen verschoben wurden. Wir haben die Zwangsvermahlung von Inlandsweizen stets bekämpft, weil das, wie auch der Zwang zum Mehrverbrauch von Roggen für die menschliche Ernährung nur künstliche Mittel sind, um der Landwirtschaft zu helfen. Volkswirtschaftlicher Grund ist, daß sich der Produzent nach dem Bedarf des Marktes und den Bedürfnissen der Verbraucherschaft richten muß. Hier will man den umgekehrten Weg gehen.

Widersprechende Stellungnahme der Unternehmer zum Vermahlungs-zwang von Inlandsweizen

Die Südwestdeutschen Großmühlen, die ihre Betriebsstilllegung beantragt haben, veröffentlichen in den Tageszeitungen folgendes:

„Es handelt sich bei der beantragten Stilllegung der Betriebe keinesfalls um eine lediglich die Ludwigshafener Walzmühle betreffende Angelegenheit, sondern um die ganz natürliche Folge der Agrargebilde, insbesondere des Vermahlungs-zwanges, der sich bei allen hiesigen Großbetrieben gleichmäßig auswirkt. Das Vermahlungs-zwangs-gesetz hat eine Verschiebung der natürlichen Produktionsgrundlagen unter den Mühlen hervorgerufen, zum Vorteil derjenigen Betriebe, die den deutschen Getreideproduktionsgebieten näher liegen. Es handelt sich hier also um einen beispiellosen, seinerzeit von den Mühlen energisch, aber vergeblich bekämpften Eingriff der Gesetzgebung in die freie Wirtschaft, dessen Folgen mit Bestimmtheit vorausgesagt worden sind und die in den nächsten Tagen bei allen hiesigen Betrieben sich in der Stilllegung äußern werden.“

Dazu schreibt der „Deutsche Müller“ in Nr. 28 vom 10. Juli 1930:

„Wie verlautet, wollen auch die am Niederrhein gelegenen Großmühlen die zeitweise Stilllegung ihrer Betriebe beantragen. Man droht dann damit, daß dann Hunderte von Mühlenarbeitern arbeitslos würden. Wir erwarten bestimmt, daß sich die Reichsregierung durch derartige Drohungen nicht irren lassen läßt. Das Vermahlungs-gesetz muß unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn sämtliche rheinischen Großmühlen zum Stillstand kommen sollten. Nicht ein Bäcker und nicht ein Einwohner würde deswegen ohne Mehl bleiben — —“

An anderer Stelle desselben Artikels heißt es weiter:

„Es ist auch nicht wahr, wie in den Zeitungsberichten behauptet wird, daß die Müllerei sich gegen den Zwangsvermahlungs-zwang energisch gewehrt habe. Richtig ist vielmehr, daß nur die Großmühlen gegen den Vermahlungs-zwang gewettert haben, während die übergroße Mehrheit der kleinen und mittleren Mühlen im Binnenlande für den Vermahlungs-zwang eingetreten sind.“

Spiritusbeimischungszwang

Mit allen Mitteln versucht man, für das Branntweinmonopol Absatzmöglichkeiten zu finden, um die von der breiten Öffentlichkeit nicht besonders beachteten Subventionen an die Großlandwirtschaft, die in Gestalt des hohen Uebnahmepreises gezahlt werden, weiter aufrecht erhalten zu können. Wir haben bereits darüber berichtet, daß die Regierung beabsichtigte, einen Beimischungszwang für Spiritus zu Treibstoffen einzuführen. Diese Absicht ist nunmehr trotz des Widerstandes der Treibstoffverbraucher durchgeführt worden. Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 23 wird eine diesbezügliche Verordnung veröffentlicht. Darin wird allen, die Treibstoffe einführen oder im Zollinlande herstellen, zur Pflicht gemacht, von der Reichsmonopolverwaltung Spiritus in Höhe von 2½ Proz. des Gewichts der eingeführten oder hergestellten Treibstoffe zu beziehen. Für die nächsten Jahre kann der Prozentfuß des beizumischenden Spiritus bis auf 4 Proz. erhöht werden. Nachdem dann in Paragraph 2 und 3 der Verordnung geregelt ist, was Treibstoff im Sinne dieser Verordnung ist und welche Treibstoffe vom Spiritusbezug befreit sind, wird in den folgenden Paragraphen bestimmt, wie die Spiritusbezugs-pflicht vor sich geht. Wer nun glaubt, daß dort klipp und klar zum Ausdruck kommt, daß der zwangsweise abzunehmende Spiritus auch dem Treibstoff beigemischt werden muß, der irtet sich. Es ist vielmehr vorgesehen, daß der Spiritusbezugschein, der von der Reichsmonopolverwaltung ausgestellt wird und für den pro Hektoliter Spiritus 80 Mark zu entrichten sind, an die Monopolverwaltung wieder zurückgegeben werden kann mit der Maßgabe, daß für jeden Hektoliter der darauf verzeichneten Menge 15 Mark wieder zurückerstattet werden.

Diese Verordnung, die mit Wirkung vom 1. August in Kraft tritt, ist ein recht zweifelhafter Versuch die zurzeit außerordentlich hohen Bestände der Monopolverwaltung zu verringern. Es ist bekannt, daß der Treibstoff, dem Spiritus beigemischt wird, Vorzüge hat, er hat aber auch seine Nachteile. Diese Nachteile sind es, die es bis heute verhindert haben, daß der Treibstoff „Monopolin“, dem 25 Proz. Spiritus beigemischt sind, sich bis heute trotz der eifrigen Reklame noch kein nennenswertes Absatzgebiet erobern konnte. Aus diesem Grunde ist es wohl nicht schwer zu behaupten, daß die Treibstoffverkäufer lieber zwei bis drei Pfennig pro Liter aufschlagen, um den Spiritus zu bezahlen und nicht beizumischen, als durch vernünftigen

ten Brennstoff ihre Kundenschaft zu verlieren. Berechnet man noch die Arbeit, die das Beimischen mit sich bringt, so besteht sogar die Möglichkeit, ohne Aufschlag das Beimischen von Spiritus zu unterlassen. In diesem Falle hätte das Monopolamt wohl Einnahmen, aber keinen Absatz. Damit ist aber der eigentliche Zweck, der Großlandwirtschaft weiterhin Subventionen zu gewähren, nicht erreicht. Hoffentlich führt dieser Mißerfolg dann dazu, daß den landwirtschaftlichen Brennereien endlich einmal gesagt wird, daß es eine Unmöglichkeit ist, die Höhe des Brennrechts aufrechtzuhalten, denn wo für ein Produkt der Absatz fehlt, ist es eine Selbstverständlichkeit, das seine Herstellung zu unterbleiben hat.

Die Arbeitslosigkeit in unseren Berufen im Juni

Auch im verflossenen Monat war keinerlei Entlastung des Arbeitsmarktes in den Berufen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie zu verzeichnen. In der Süßwarenindustrie hat die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit gegenüber dem Vormonat noch zugenommen, lediglich in der Getränkeindustrie ist ein geringer Rückgang wahrzunehmen. Die unten wiedergegebenen Ziffern der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter den Mitgliedern unseres Verbandes zeigen mit aller Deutlichkeit, in welchem Umfange sich die gegenwärtige Wirtschaftslage mit der gedrohten Kaufkraft der breiten Massen des Volkes auch auf die Beschäftigten der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie auswirkt. Es tritt immer offener zutage, daß diese Situation in der Hauptsache auf eine verkehrte Wirtschaftspolitik zurückzuführen ist.

Industriegruppe	Arbeitslos		Kurzarbeit	
	Mai	Juni	Mai	Juni
Süßwarenindustrie . . .	4 471	4 688	5 106	6 131
Bäcker und Konditoren	3 996	3 953	409	591
Getränkeindustrie	3 296	3 061	1 232	1 029
Fleischer	2 846	2 700	438	675
Müller	1 865	1 711	927	1 130
Böcker und Weinküfer	1 517	1 494	483	445
Insgesamt	17 991	17 610	8 595	10 001

Diesem Glensbild entsprechen auch die Ziffern der Arbeitsnachweise. So entfielen im Bäcker- und Konditoren-gewerbe im April 997 Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen. 34 891 Arbeit-suchenden standen nur 3646 Vermittlungen gegenüber. Im Mai entfielen auf je 100 offene Stellen 906 Arbeitsgesuche; 3771 Stellen wurden vermittelt, dagegen waren 35 400 arbeitslose Bäcker- und Konditorgehilfen in den Arbeitsnachweislisten eingetragen!

Im Fleischer-gewerbe kamen auf 100 offene Stellen im April 1296 und im Mai 1307; vermittelt wurden im April 1380, im Mai 1226; in diesem Berufe waren im April 17 890 und im Mai 16 457 Arbeit-suchende in den Listen der Arbeitsnachweise eingetragen.

Ange-sichts dieser Feststellungen müssen die Be-schäftigten überall selbst erkennen, daß es ver-brecherisch ist, von ihnen eine verlängerte Arbeitszeit oder Ueberstunden zu fordern und wenn diese in kurz-sichtiger und leichtfertiger Weise geleistet werden.

Beimischungszwang von Inlandsgerste für Herstellung von Malz und Bier

Nachdem bei der Vermahlung von Weizen ein bestimmter Prozentfuß Inlandsweizen beizumischen ist, nachdem Spiritus den Treibstoffen beigemischt werden muß, nachdem in Aussicht genommen ist, den Herstellern von Margarine die Verwendung von Inlands-jett zur Pflicht zu machen, hat man innerhalb der Regierung an dem Beimischungszwang Geschmack gefunden und beabsichtigt, für die Herstellung von Malz und Bier die Brauereien und Mälzereien zu ver-pflichten, Inlandsgerste zu verwenden. In dem Ge-seh-joll der Ernährungsminister ermächtigt werden, zu be-stimmen, in welchem Umfang die im deutschen Zoll-gebiet liegenden Mälzereien und Brauereien in der Zeit vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1931 verpflichtet sind, in ihren Betrieben Inlandsgerste oder aus In-landsgerste hergestelltes Malz zu verwenden. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß ging in der Beratung des Gesetzesentwurfes noch etwas weiter, indem er auch die Verwendung von Inlandshopfen zur Pflicht macht. Er fügte dem Gesetzesentwurf an, daß den Brauereien in der wie oben angegebenen Zeit der Verbrauch in-ländischer Hopfens zur Pflicht gemacht wird. Der Um-fang der Verwendung liegt ebenfalls im Ermessen des Ernährungsministers. Durch die Auflösung des Reichstags ist dieser Entwurf noch nicht Gesetz ge-worden.

49. Generalversammlung der NIB.

Die am 28. Juni in Berlin stattgefundene Generalversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft (NIB.) wies eine mäßige Teil-nahme auf. Bekanntlich ist es in den Berufsgenossen-schaften zulässig, daß die Mitglieder ihr Stimmrecht anderen Personen übertragen können. Von den ein-zelnen Korporationen wird die Sammlung der Stimmen seit langem organisiert. Bei guter Vor-bereitung können beispielsweise die Bäckermeister stets ein großes Gewicht in die Waagschale werfen.

Im Vorstandsbericht wurde u. a. bekanntgegeben, daß der seitherige langjährige Geschäftsführer in den Ruhestand getreten ist und für diesen Posten Herr Dr. Eibel aus dem Reichsaufsichtsamt vom Vorstand gewählt wurde. Herr Eibel ist auch unseren Ver-bandsmitgliedern, die als Vertreter der versicherten Arbeitnehmer fungieren, bekannt. Während der Be-richt ohne Monitas entgegengenommen wurde, setzte bei der Beratung über den aufgestellten Haushaltsplan eine lebhaftige Debatte ein, die sich gegen die bedeutend höheren vorgesehenen Ausgaben gegenüber dem Vor-jahre richtete. Diese Mehrausgaben sollen in erster Linie zur Vorbeugung von Unfällen Verwendung finden. Auch wir können den Ausführungen des Ver-treters vom RM. nur zustimmen, daß die für die Unfallverhütung aufgewendeten Mittel sich reichlich wieder verzinsen, wenn dadurch Unfälle verhindert werden. Dem Haushaltsplan wurde auch zugestimmt.

Die Berichterstattung des Herrn Ingenieurs Urban über die Tätigkeit des technischen Aufsichts-dienstes bot kein erfreuliches Bild. Immer wieder werden Klagen vorgebracht über die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Durch dieses auf das schärfste zu verurteilende Verhalten ist die Zahl der Opfer auf dem Schlachtfeld der Arbeit ungeheuer groß. Wenn daher vom Aufsichtsdienst im Interesse der kor-rekt handelnden versicherten Unternehmer schärfere Kontrollvorschriften gefordert werden, so müßte jeder vernünftige Mensch annehmen, daß diese Forderungen tatkräftig unterstützt werden. Anderer Meinung waren aber die Bäckermeister. Sie wendeten sich gegen einen am Tage vorher in der Vertreter-versamm-lung der Arbeitnehmer beschlossenen und vom Vorstand zugestimmten Antrag, wonach Personen unter 17 Jahren an Knetmaschinen nicht beschäftigt werden dürfen. Herr Grüller, der neuerforene Präsident des „Germania-Verbandes“, brachte sogar den Mut auf, zu beantragen, daß die Knetmaschine aus der Gattung der „gefährlichen Maschinen“ gestrichen werde. Solche rück-ständigen Wünsche konnten nur deshalb vorgetragen werden, weil das Stimmpaket der Bäckermeister und Brotfabrikanten schwerer wiegt als alle übrigen. Der Antrag wurde auch angenommen. Große Freude werden damit die Bäckermeister nicht erleben, denn die Folge wird sein, daß die Schutzvorrichtungen an der Knetmaschine bald verschwinden, die Unfälle da-durch sich erheblich steigern und somit die Bäckerei-betriebe in eine höhere Gefahrenklasse eingruppiert werden müssen. Das bedeutet eine Beitragserhöhung. Wir erwarten bestimmt, daß diesem reaktionären Beschluß das Reichsaufsichtsamt die Sanktion ver-sagen wird.

Auch bei anderen Anlässen pochten die Bäder-meister auf ihr Stimmenschwergewicht. Welche Motive dabei mitspielten, wird sich erst später zeigen. Daher war es nicht ersichtlich, ob ihre Angriffe (auch die „Freie Vereinigung“ leitete dem ihr bis in die Seele verhassten „Germania-Verband“ treue Helfer-dienste) sich gegen die unfähige Versammlungsleitung oder den neuen Geschäftsführer oder den Leiter des Aufsichtsdienstes wendete. Wenn man nach dem Wutausbruch des Dresdener Obermeisters Kaiser, dem sächsischen Landtagsabgeordneten der Wirt-schaftspartei, urteilen wollte, der mit geballten Fäusten seine Drohungen Urban entgegenschleuderte, dann könnte man wohl der Meinung zuneigen, hic Rodus, hic salta.

Der Verlauf der Generalversammlung wird uns zwingen, die Vorgänge in der NIB. scharf im Auge zu behalten. Auch hier ist die Reaktion auf dem Vor-marsch. Wird ihr der Vorstand ein Halt bieten?

Erweiterung des Brotgesetzes

In Nr. 29/30 der „Einigkeit“ wurde mitgeteilt, daß das Brotgesetz am 10. Juli vom Reichstag verabschiedet wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen des Brot-gesetzes wurden dort genannt. Der § 4 des Brot-gesetzes, betreffend das Gewicht, wurde bei der end-gültigen Verabschiedung des Brotgesetzes durch den Reichstag gestrichen. Am 14. Juli wurde in dritter Lesung das Gesetz über den Weizenvermahlungs-zwang vom Reichstag neu beschlossen. Zu diesem Gesetz wurde auf Antrag der Sozialdemokraten der im Brotgesetz gestrichene § 4 von neuem eingebracht und beschlossen. Das Brotgesetz erhält also noch nachfolgende Er-gänzung:

„Brot der im §. 1 des Brotgesetzes genannten Arten darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.“

Das Gewicht des frischen Brotes muß ein ganzes Vielfaches von 250 Gramm sein und ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 1) darf Brot der im §. 1 des Brotgesetzes genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gebäck bis zu 250 Gramm.“

Gerüffelt!

Der „Reichsverband des deutschen Handwerks“, der am 15. Juli in Hannover zu einer Vorstandssitzung zusammenkam, ist gewaltig darüber aufgebracht, daß mit Hilfe der Wirtschaftspartei der „Gesekentwurf über die Bildung des endgültigen Reichswirtschaftsrates“ im Reichstag abgelehnt wurde. Die Wirtschaftspartei beantragte bekanntlich für das deutsche Handwerk einen siebenten Sitz, drang damit aber nicht durch und lehnte kurzerhand den ganzen Entwurf ab. Nun muß sich Herr Drewitz und seine gesamte Fraktion eine geharnischte Erklärung des „Reichsverbandes des deutschen Handwerks“ gefallen lassen, in welcher es heißt: „Die vereinigten Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages sprechen ihr tiefstes Bedauern darüber aus, daß der Deutsche Reichstag den Gesekentwurf über die Bildung des endgültigen Reichswirtschaftsrates abgelehnt hat.“ Ein recht eigenartiger Vorgang, der von der handwerksfeindlichen Einstellung des Reichsverbandes und von der handwerksfreundlichen der Wirtschaftspartei zeugt. Hier kennt sich niemand mehr aus.

Kampf ums Fett

Neben den Finanzsorgen der Regierung wird um den Entwurf eines „Gesetzes über die Verwendung inländischer tierischer Fette zur Margarineherstellung“ gekämpft. Der Reichsernährungsminister Schiele will durch einen Verarbeitungszwang der tierischen Inlandsfette einmal den Fettmarkt entlasten, zum anderen aber auch der Landwirtschaft helfen. Der Margarineverband e. B. hat sich nun seinerseits mit einer Denkschrift an den Reichstag gewendet und versucht nachzuweisen, daß eine Verarbeitung tierischer Inlandsfette unmöglich sei. Einmal, so heißt es in dieser Denkschrift, entspricht das tierische Inlandsfett nicht den Voraussetzungen zur Verarbeitung, weil es verschiedene Mängel aufweise, zum anderen seien die Talg- und Fettschmelzen noch zu rückständig, um ein einwandfreies Material liefern zu können. Im Sommer käme eine Verarbeitung von tierischen Fetten kaum in Frage. Es wird in diesem Zusammenhang von dem Margarineverband die Forderung erhoben, daß erst einmal eine gesundheitliche und hygienische Kontrolle der Schmelzen durch die Gesundheitspolizei erfolgen müsse. Auch der Deutsche Fleischer-(Meister-)Verband nimmt zu dieser Frage Stellung — denn der Feintalgschmelzenverband koalitiert mit diesem — und fordert eine Zollerhöhung auf ausländische pflanzliche Öle und Rohstoffe, um die Einfuhr zu drosseln und die Verarbeitung inländischer tierischer Fette zu fördern.

Es mag vorerst dahingestellt bleiben, ob die Notlage der Landwirtschaft tatsächlich durch einen Verarbeitungszwang behoben wird; Tatsache ist jedenfalls, daß die Fleischermeister deshalb jetzt im Kampf mit dem Reichsernährungsministerium im Bunde sind, weil sich ihrerseits dem den Talg- und Fettschmelzen anfallenden Fett gute und bessere Absatzmöglichkeiten eröffnen.

Abwehrkampf der Küfer in München

Der Arbeitgeberverband der Branntwein- und Likörfabrikanten und der südbayerische Weinhändler-Verband, München, hat das mit unserer Organisation abgeschlossene Lohnabkommen gekündigt und einen Lohnabbau von 10 Proz. beantragt. Gleichzeitig kündigte der Verein der Münchener Fassfabrikanten den Tarifvertrag nebst Lohnabkommen.

Schon im vorigen Jahre wurde von den Arbeitgebern der Wein- und Spirituosenbranche ein Lohnabbau von 5 Proz. beantragt. Als Ergebnis der Verhandlungen, die vor dem Schlichtungsausschuß zu einem Schiedsspruch führten, wurde eine Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Woche erreicht. Seit dieser Zeit sind aber die Preise für die Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens nicht gesunken, sondern anhaltend gestiegen. Wie die Unternehmer jetzt dazu kommen, die Verträge zu kündigen, um den Lohn zu kürzen, ist unverständlich. Es scheint, als ob sie von dem Lohnabbauieber, das an verschiedenen Stellen Deutschlands ausgetrocknet ist, erspart worden sind.

Wir sind der Auffassung, daß die Weinhändler, Branntwein- und Likörfabrikanten die Letzten sein müßten, die Verständnis für einen allgemeinen Lohnabbau aufbringen; denn ihre Produkte sind es, die am allerersten darunter leiden, wenn die Kaufkraft der Bevölkerung sinkt. Die Arbeiter und ihre Vertreter werden sich aber zu wehren wissen und dem Lohnabbauverlangen den größten Widerstand entgegenzusetzen.

Der Widerstand der Arbeiter wird sich ebenso geschlossen gegen etwaige Verschlechterungsabsichten der Fassfabrikanten geltend machen. Wenn auch augenblicklich, infolge der schlechten Wirtschaftslage, die Unternehmer glauben, daß die Zeit ihrer Macht gekommen sei, so werden die Arbeiter doch nichts unversucht lassen, die Angriffe abzuwehren und darüber hinaus durch Verkürzung der Arbeitszeit und Abschaffung der Akkordarbeit Verbesserungen herbeizuführen versuchen. Notwendig ist es aber, daß diejenigen, die der Organisation noch nicht angehören und immer noch gleichgültig zur Seite stehen, endlich einmal zur Einsicht kommen und sozial Gemeinschaftsinn aufbringen und der Organisation beitreten, damit eine einige und geschlossene Front den Unternehmern gegenübergestellt werden kann.

Wie uns kurz vor Redaktionsschluß mitgeteilt wird, ist die Forderung der Arbeitgeber in der Wein- und Spirituosenbranche durch Vermittlung des Schlichtungsausschusses zurückgezogen worden.

Mit vereinter Kraft ans Ziel!

Am 26. Juli ist der 31. Wochenbeitrag fällig.

Erst der Lohn...

Die Goldschreiber des Unternehmertums bemühen sich schon seit Wochen und Monaten, den Nachweis zu erbringen, daß ein Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nur möglich ist, wenn ein Lohn- und Preisabbau stattfindet. Es fehlt daher nicht an Versuchen auch im Böttchergewerbe, dieses „notwendige“ Mittel in die Praxis umzusetzen; es sei nur an Rassel, an Rheinland und Westfalen und andere Bezirke erinnert. Diese Versuche finden ihre tatkräftige Unterstützung auch in der Presse des deutschen Böttchergewerbes, und zwar immer mit der besonderen Betonung, die Senkung der Preise könne erst eintreten, wenn die Lohnsenkung durchgeführt ist, denn, so sagte der Referent auf einer Tagung von Böttchermestern, „bei der Kostensenkung müssen natürlich die Löhne die Spitze der ganzen Angelegenheit bilden, da der Lohn bei den Preisen der Rohstoffe, wie Holz, Kohle, Frachten, Zinsen und Steuern auch in den Gewinnen usw. eine große Rolle spielen“. Also ihr Böttchergesellen, wollt ihr mithelfen beim „Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft“ und somit auch des deutschen Böttchergewerbes, dann müßt ihr euch zuerst den Lohnabbau gefallen lassen, das andere ergibt sich dann von selbst. Oder zweifelt einer an der Ehrlichkeit unserer Arbeitgeber? Keiner wird es wagen. Oder doch? Es ist die alte Walze, die wir nun jahrelang hören. Wir leben von der Substanz. Woher aber die Substanz, die seit einer Reihe von Jahren jedes Jahr angeblich zu 40 und mehr Prozent gefressen wird, kommt, das wird nicht verraten.

Der Arbeiterschaft und nicht zuletzt unseren Kollegen können diese Vorgänge nur zur Lehre dienen. Sie sollen wieder die Opfernden sein. Ist einmal der Lohnabbau durchgeführt, denkt kein Mensch mehr an den Preisabbau, das wagen wir mit gutem Gewissen zu behaupten. Darum heißt die Parole: Kampf dem Lohnabbau!

Eine Stimme der Vernunft

Den Befürwortern des Lohnabbaues in Deutschland stehen mit Ausnahme der Arbeiterschaft nur wenige gegenüber, die offen gegen ihn Stellung nehmen. Sogar der Kleinhandel, der am meisten an der gesunden Kaufkraft der Arbeiterschaft interessiert ist, schweigt sich zu den Plänen des Unternehmertums aus, und ein nicht geringer Teil ist bereits heute schon unrettbar dem Lohnabbauverfall verfallen. Nunmehr nimmt das Konjunkturforschungsinstitut zum Problem der Lohnsenkung Stellung und bemerkt dazu, „daß jede lohnpolitische Maßnahme, die nach einer Richtung hin getroffen wird, in ihrer konjunkturpolitischen Wirkung wegen der doppelten Funktion der Löhne ins Gegenteil ausschlagen kann. Senkung der Löhne bedeutet — nach der Rehrseite hin — Erleichterung der Kosten, bietet somit die Möglichkeit, die Preise zu senken und würde dadurch den Absatz fördern, wenn nicht gleichzeitig durch eine Senkung der Löhne auch eine Schwächung des Binnenmarktes eintreten würde. Bei sinkenden Preisen würde ein Gleichbleiben der Löhne oder gar eine Lohnerhöhung andererseits den Binnenmarkt stärken, den Absatz der

Konsumgüter anregen und so die Voraussetzungen für neuen Aufschwung stützen, wenn nicht gleichzeitig dadurch die Senkung der Preise geheimniswürdig würde, die ebenfalls eine der Voraussetzungen für einen neuen Aufschwung bildet.“

Fürchterlich ist dieses Urteil für die Arbeitgeber und die Reichsregierung, die beide die Lohnsenkungspolitik propagieren! Wenn die Regierung noch nicht ganz verfallen ist, dann wird sie hoffentlich dieses Botschaftssignal verstehen. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise ist eine Rationalisierungs- und Absatzkrise, und durch einen Lohnabbau wird genau das erreicht, was man zu bekämpfen glaubt, nämlich weitere Verschärfung der Krise.

Fachmänner

Raum ist das Brotgesetz im Reichstag verabschiedet, entdeckt der Verband der Deutschen Brotfabrikanten e. B., daß erst dann der Roggenverbrauch gesteigert werden kann, wenn gleichzeitig die in der Bäckereiverordnung festgelegte Betriebsruhe geändert wird. Ihr fachmännisches Urteil geht nun dahin, daß erst dann ein einwandfreies Roggenbrot gebacken werden kann, wenn eine ordnungsgemäße Gärführung durchgeführt wird. Diese sei aber erst dann möglich, wenn eine „beschränkte“ Anzahl Arbeitnehmer von 23 Uhr ab mit Gärführungsarbeiten beschäftigt werden kann. Im Interesse der Stützung der Landwirtschaft fordern sie ihrerseits, daß der Reichstag einer Änderung der Betriebsruhe nach der Bäckereiverordnung zustimmen soll, wonach in Betrieben bis zu 10 Arbeitnehmern einer, über 10 Arbeitnehmer ein weiterer beschäftigt werden kann. Darüber hinaus soll aber auch jeder mit der Gärführung Beschäftigte von 4 Uhr morgens an Vorarbeiten leisten!

Fabelhaft ist die Fachkenntnis der Brotfabrikanten! Sie kennen sich in ihrer eigenen Branche nicht aus oder meinen sie, daß der Reichstag auch nicht mehr Ahnung von den Dingen hat? Jetzt ist die Gelegenheit da, der verhassten Bäckereiverordnung und dem Nachtbrotverbot einen Schlag zu versetzen, man muß nur den richtigen Dreh finden. Also wird gefachsimpelt und wenn es der größte Unfuss ist. Irigendwie muß doch eine Begründung gefunden werden!

Originalfarbe: echt gelb!

Überall dort, wo der gelbe Bund der Bäcker (Konditoren) Deutschlands nichts zu suchen hat, nämlich in den Lohn- und Tarifverhandlungen, schleicht er sich ein. Zu den Lohnverhandlungen mit dem Innungsbezirksverband Zwickau brachten die Arbeitgeber den Bundesvorsitzenden selbst mit, damit er Kaufpreisdienste leisten könnte. Unser Vertreter lehnte in seiner Anwesenheit jedes Verhandeln ab und auch der Schlichtungsausschußvorsitzende verspürte keine Lust, ihn „mit verhandeln“ zu lassen. Also mußte er sang- und klanglos abtreten. Der Bundesgesellenverein richtete nunmehr ein Schreiben an den Schlichtungsausschuß und auch an den Landesrichter, worin er mitteilte, daß er überhaupt eine Lohnforderung ablehne, weil sich eine solche nicht ohne Erhöhung des Brotpreises durchführen ließe und den Bäckermeistern nicht zugemutet werden könnte, ohne diese die Lohnerhöhung zu bewilligen. Echt gelb! Kann der Bund in den Verhandlungen nicht erreichen, daß er überall zum Schaden der Kollegen arbeitet, dann versucht er es durch direkte Beeinflussung der Schlichtungsausschüsse. Es wird Zeit, daß die Kollegen dieser Auch-Gesellenvereinigung den Laufpaß geben.

Bericht des hamburgischen Gewerbeaufsichtsamtes

Dem recht umfangreichen Jahresbericht für das Jahr 1929 des hamburgischen Gewerbeaufsichtsamtes entnehmen wir, daß in 41 Fällen Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen die Bäckereiverordnung erfolgten. Die Geldstrafen bewegen sich in Höhe von 25 bis 150 Mk. Zahlreichen Anträgen der Bäckermeister, am Sonntag, dem 22. Dezember, arbeiten lassen zu können, versagte das Gewerbeaufsichtsamtsamt die Zustimmung. Wegen unzulässiger Sonntagsarbeit erfolgte in zehn Fällen Bestrafung. Ein breiter Raum ist den Berufsunfällen und -krankheiten gewidmet. Durch Startstrom verunglückte 1 Schlachterlehrling tödlich, ebenfalls 4 Schlachtergesellen beim Reinigen eines Druckfolbens an einer Wursthüllmaschine. Hautmilzbrandkrankungen wurden 9 festgestellt. Auffallend stark waren die Hauterkrankungen (Ekzeme) unter den Bäckern und Konditoren, die bössartigen Charakter hatten. Gezählt wurden 31 Fälle mit 1053 Krankheitsstagen. In der 400 Belegschaftsköpfe zählenden Fischindustrie Curhavens wurden Verletzungen durch Gräten festgestellt, woraus sich Zellgewebeentzündungen bildeten. Gelegentlich waren auch Frosterkrankungen festzustellen.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 13. Juli 1930 bis 19. Juli 1930.

- Kontostellen der Hauptkasse: Berlin 12 079, Hamburg 10 218, Leipzig 10 218, etc. (Extensive list of branch locations and amounts).

Der Kampagne die Kündigung. Wegen Nichterhaltung der Vereinbarung wurde die Firma vor dem Arbeitsgericht verklagt. Am 4. Juli erlitt Kollege Krejler einen Zusammenbruch...

Kulmbach. Die Fleischwarenwerke H. v. B. Sauermann Aktiengesellschaft in Kulmbach sollen sanitiert werden.

Leipzig. Die aus dem Leipziger Schlachthoffkandal rühmlichst bekannte Engrosschlächterfirma Pfaff hatte sich erneut wegen Lebensmittelfälschung vor Gericht zu verantworten.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Die im Fleischnahrungsgebiet beschäftigten Personen in Deutschland werden nach der neuesten Betriebsstatistik wie folgt ermittelt: Berlin 20 176, Brandenburg 12 015, Grenzmark 1325, etc.

Hat am 29. Juni ein neues großes Ferienheim eröffnet. Auf dem 40 000 Quadratmeter großen Vereinsgelände der Ortsgruppe Berlin E. B. am Uckersee bei Eberswalde ist durch tatkräftige Mitarbeit...

Internationales

Anschluss und Wiederanschluss an die IUL. Der niederländische Fleischerverband hat vor einigen Tagen mit Wirkung vom 1. Januar 1930 seinen Wiederanschluss an die Internationale Lebensmittelarbeiter-Union vollzogen.

Auch der Brauereiarbeiter-Verband von Luxemburg ist vom Januar an Mitglied der IUL geworden.

Wir begrüßen, daß die noch abseits stehenden Landesorganisationen in der Lebens- und Genußmittelindustrie sich der zuständigen Berufsinternationale anschließen.

Der norwegische Fleischerverband berichtet, daß das Jahr 1929 reich an Vertragsbewegungen gewesen ist. So wurden 17 Verträge für 677 Mitglieder abgeschlossen.

Literatur

- Hauptprobleme der Soziologie. Von Mark Abramowitsch. 109 Seiten. Preis kart. 5 Mk. Verlagsgesellschaft Courter G. m. b. H., Berlin SO 16, Mischelstraße 4.

Korrespondenzen

Altona: Die Böttcherzwangsimmung für die Stadtkreise Altona und Wandbeck hatte eine Ausstellung der Lehrlingsarbeiten arrangiert. Eine Preisverteilung konnte allerdings nicht vorgenommen werden...

Berlin. Die nächste Delegiertenversammlung findet am Dienstag, dem 19. August 1930, abends 7 1/2 Uhr, im großen Saale des Gemerkschaftshauses statt.

Bruchsal. Der tragische Tod unseres Kollegen Ludwig Krehler, der zehn Jahre bei der Firma Hackenheimer und Hilb als Oermälzer beschäftigt war...

Das deutsche Arbeiterschutzmuseum. Durch eine Umgliederung innerhalb der Verwaltung des Reichsarbeitsministeriums wurde das deutsche Arbeiterschutzmuseum (früher ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt) mit Wirkung vom 1. April 1930 eine selbstständige Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin.

Allgemeine Rundschau

Ein neues Naturfreunde-Heim! Der Touristenverein „Die Naturfreunde“, der auf dem Gebiete der Ferienkultur bahnbrechend vorangegangen ist - über 400 eigene Ferien- und Wanderheime, davon in Deutschland 260, zeugen davon -

Nachruf!

Am II. Quartal 1930 starben unsere wertigen Kollegen: Olga Grote, Arbeiterin, 88 Jahre, Wilhelm Happle, Brauer, 68 Jahre, August Sevotin, Bierfahrer, 65 Jahre, August Geyfers, Brauereiarbeiter, 52 Jahre, Wilhelm Strafen, Brauer, 64 Jahre, Rudolf Sinfemann, Fleischer, 48 Jahre, Hermann Müller, Bierfahrer, 55 Jahre.

Nachruf!

Am II. Quartal 1930 verstarben unsere langjährigen Mitglieder: Karl Latowski, Dacharbeiter, Gustav Wegewiß, Invalide.

Nachruf!

Am 12. Juli 1930 verschied nach längerer Krankheit unser Mitglied Friedrich Wiedemann.

Nachruf!

Am 11. Juli 1930 verstarb unser Kollege, der Brauer Josef Maier.

Nachruf!

Am Samstag, dem 12. Juli 1930 verstarb unser Kollege, der Brauer Johann Rahmer.

Nachruf!

Am 7. Juli 1930 verstarb unser werter Kollege, der Brauereiarbeiter Albert Müller.

Nachruf!

Am 11. Juli 1930 verstarb unser Kollege, der Brauer Josef Maier.

Nachruf!

Am Montag, dem 14. Juli 1930 verstarb unser langjähriges Mitglied, der Kollege Walter Laut.

Nachruf!

Am 7. Juli 1930 verstarb unser werter Kollege, der Brauereiarbeiter Albert Müller.

Nachruf!

Am 12. Juli 1930 verschied nach längerer Krankheit unser Mitglied Friedrich Wiedemann.

Nachruf!

Am 11. Juli 1930 verstarb unser Kollege, der Brauer Josef Maier.

Werbt für unsern Verband!

Fleischermeister

verb. 30 J. alt im Verkauf, Viehhandel und in allen vorerwähnten Arbeiten der Branche bewandert, sucht sofort Stellung. Angebote erbeten an Emil Sandig, Unterfeldstraße 13, Post Wittmeida - Rastbach i. Sa.



FRAUENRECHT



Bekämpfung des Mädchenhandels

Der Völkerbund hat seit seiner Gründung die Bekämpfung des Mädchenhandels und der Prostitution unter seine humanitären Aufgaben eingereiht. Er konnte dabei an Versuche anknüpfen, die schon vor dem Kriege unternommen wurden, um durch internationale Zusammenarbeit der Beseitigung der Bordelle mit „junger Ware“ einen Riegel vorzuschieben. 1904 vereinbarten 13 hauptsächlich europäische Staaten, sich gegenseitig kriminalpolizeiliche Unterstützung bei der Aufspürung und Verfolgung von Mädchenhändlern zuzusichern. Mit einbezogen war auch die Ueberwachung der Stellenvermittlung bei Anbieten von Auslandsstellungen und strengste Bestrafung aller Personen, die Minderjährige an Bordelle vermitteln, sowie Auslieferung ergriffener Mädchenhändler zur Bestrafung.

Im Juni 1921 fand eine Staatent Konferenz statt, die einen Ausschuss einsetzte und ein internationales Völkerbundabkommen zur Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels schuf. Auch der IGB hat später in dieser Kommission einen Sitz erhalten. Bei der im April stattgefundenen Tagung dieses Ausschusses wurde berichtet, daß eine Reihe von Ländern, in denen Prostitution und Mädchenhandel blühen, noch nicht dem Abkommen von 1921 beigetreten sind. Es ist noch nicht gelungen, wesentlich über das Abkommen von 1910 hinauszugehen, um dadurch einen internationalen Feldzug gegen die Prostitution im allgemeinen einzuleiten. Von einer positiven Arbeitsleistung kann überhaupt erst seit 1925 gesprochen werden, weil sich vorher nicht genügend Staaten dem Abkommen angeschlossen hatten.

Die Länder, deren Nichtteilnahme durchgreifende Maßnahmen gegen den Mädchenhandel hemmen, sind die großen südamerikanischen Staaten Argentinien und Brasilien, wie auch eine Reihe mittelamerikanischer Staaten. Hier findet blühender Mädchenhandel eine sichere Zufluchtsstätte.

Der beratende Charakter des Ausschusses zwingt ihn, sich darauf zu beschränken, durch die Sammlung und Unterbreitung von Material die Regierung von der Notwendigkeit gewisser Maßnahmen zu überzeugen. Es wird versucht, die Länder, die noch Bordelle aufrechterhalten, davon zu überzeugen, daß die Aufhebung ein Kulturfortschritt ist. Die Vertreterin der französischen Frauen konnte berichten, daß durch Aufhebung der Bordelle im Elsaß die Geschlechtskrankheiten seitdem abgenommen haben, wie auch sonstige schädliche Folgen nicht eingetreten sind. Der Ausschuss empfiehlt den Regierungen die Errichtung weiblicher Polizeien, da die Erfahrungen in den Ländern mit weiblicher Polizei, zum Beispiel in deutschen Städten gezeigt haben, daß der Schutz der weiblichen Jugend durch die Mitwirkung der weiblichen Polizei erheblich besser durchgeführt werden könne. Allgemein wurde festgestellt, daß die Mittel der Mädchenhändler raffiniert geworden sind und daß

die Prostitution sich besser maskiert als früher. Wenn auch direkte Verschleppungen von Mädchen in Europa nicht mehr in dem Ausmaße vorkommen wie früher, so wird aber um so mehr mit gefälschten und irreführenden Anstellungsverträgen als gutes Lockmittel gearbeitet. Für die jüdische weibliche Jugend in Polen hat sich die sogenannte „Stille Ehe“ als ein gefährliches Werkzeug der Mädchenhändler erprobt. Nach jüdischem Ritus ist es möglich, daß eine Ehe nur durch Ringwechsel vor einem Ältesten der Gemeinde geschlossen wird. Die Mädchenhändler jüdischer Herkunft schließen einfach eine solche Ehe, und erst im Ausland erfährt das Mädchen, daß es juristisch nicht als Ehefrau gilt. Da sie meistens mittellos dasteht, gelingt es dem angeblichen Ehemann sehr leicht, sie vor die Wahl zu stellen, in ein Bordell zu gehen oder zu verhungern. Ebenfalls bildet auch die Altersgrenze von 21 Jahren ein Hemmnis für die Verfolgung der

den anderen Versicherungszweigen, z. B. der Invaliden- und Angestelltenversicherung, kann auch in der Krankenversicherung die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist aber nur möglich, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind: Zunächst muß das die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragende Mitglied in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen auf Grund der Reichsversicherung versichert gewesen sein. Die Absicht zur Weiterversicherung muß binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Kasse gemeldet werden. Zuständig für die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist aber immer nur die Kasse, der das Mitglied zuletzt angehörte. Ueber die Höhe der Beiträge kann zunächst das Mitglied selbst bestimmen. Dabei ist es ihm auch überlassen, in seiner alten Lohnstufe oder Klasse Mitglied zu bleiben. Dem Kassenvorstand ist aber das Recht gegeben, wenn die beantragte Lohnstufe oder Klasse in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem Einkommen des Mitgliedes steht, eine diesem Einkommen entsprechende Festsetzung über die Höhe der Beiträge zu treffen. Durch diese ergänzende Bestimmung soll der Kasse die Möglichkeit gegeben werden, Versicherte, die ihre Mitgliedschaft in einer zu niedrigen Stufe fortsetzen wollen, ihrem Verdienste entsprechend zu den Lasten der Krankenversicherung heranzuziehen. Die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder sind die gleichen wie die der Pflichtversicherten. Dabei ist aber noch darauf hinzuweisen, daß, wenn ein weiterversichertes Mitglied in der zweiten oder dritten Woche nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erkrankt, der Anspruch auf Kassenleistungen nur besteht, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der ersten Woche beantragt wurde. Insbesondere ist die Weiterversicherung Sa.wangeren zu empfehlen, die ihre Beschäftigung wegen der bevorstehenden Entbindung aufgeben. Auf diese Weise sichern sie sich am besten den Anspruch auf Wochenhilfe.

Die Nachtigall

Das macht, es hat die Nachtigall
Die ganze Nacht gefungen;
Da sind in ihrem süßen Schall,
Da sind von Hall und Widerhall
Die Rosen aufgesprungen.

Sie war doch sonst ein wildes Kind;
Nun geht sie tief in Sinnen,
Trägt in der Hand den Sommerhut
Und duldet still der Sonne Glut
Und weiß nicht, was beginnen.

Das macht, es hat die Nachtigall
Die ganze Nacht gefungen;
Da sind von ihrem süßen Schall,
Da sind in Hall und Widerhall
Die Rosen aufgesprungen.

Theodor Storm.

Mädchenhändler. Deshalb beschloß der Ausschuss, den Regierungen zu empfehlen, diese Altersgrenze fallen zu lassen, so daß als Mädchenhändler jeder verfolgt werden kann, der eine Frau in ein Bordell liefert, ganz gleich, welchen Alters die Frau ist.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

Krankenkassenmitglieder, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis, das die Versicherungspflicht bei einer Krankenkasse begründet, ausscheiden, ohne eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung einzugehen, scheiden damit auch aus ihrer Krankenkasse aus. Wie in

Frauenarbeit in der englischen Industrie. In den letzten vierzig Jahren hat die Beschäftigung von Frauen in der Textilbranche und noch mehr in anderen Industriezweigen Englands sehr stark zugenommen. In einzelnen Industriezweigen beträgt die Zunahme bis zu 27,09 Proz. Auch die Frauenlöhne sind in manchen Industrien mehr als die Männerlöhne gestiegen, offenbar deshalb, weil früher dort die Frauen besondere Hungerlöhne bezogen hatten. Im allgemeinen ziehen die in der englischen Industrie beschäftigten Frauen die ungelerten Berufe vor. Das wird darauf zurückgeführt, daß die Frauen vielfach die Fabrikarbeit als Uebergangszeit zwischen Schulentlassung und Heirat ansehen. Die Unternehmer sind auch zumeist nicht geneigt, Frauen anlernen oder ganz ausbilden zu lassen, weil sie häufig durch eine Heirat verlieren, wenn die Frauen anfangen, höhere Leistungen zu vollbringen.

Allgemeines

Das Brautkleid*)

Ein isländischer Bauernroman.

Auf einem Treffen im Jugendbund machte Sigfuss den Vorschlag, daß man Neujahr festlich begehen sollte, und zwar im Freien, wie dies seit undenklichen Zeiten auf Island üblich gewesen sei. Man müßte wie früher ein großes Feuer anzünden und zu Ehren der Elfen tanzen.

Dem es ging von altersher die Sage, daß die Elfen ihre Wohnung wechselten, wenn das Jahr zu Ende war.

Es wurde daraufhin beschlossen, zu Neujahr einen mächtigen Scheiterhaufen auf dem See zu errichten. Ein jeder sollte sein möglichstes zu diesem Fest beitragen. Sigfuss wollte eine ganze Tonne Petroleum stützen und Stule eine Schlittenfuhr Holz.

Während der Julzeit kamen täglich Packpferde und Schlitten voll Holz aus dem Außental. Der Scheiterhaufen, der auf dem Eise errichtet wurde, wuchs unablässig. Es wurde auch eine kleine Rednerkanzel aus Risten zusammengemagelt und mit grünem Heidekraut geschmückt.

Am Silvesterabend war der Himmel dunkelblau und wolkenlos, die Sterne glitzerten. Nordlichter jagten einander in bunten Wogen. Der Schnee war verharzt und das Eis des Sees klar wie Glas. Der Vollmond stand am Himmel.

Gegen zehn Uhr begannen die Leute zu kommen, die meisten zu Roß, auf dem besten Pferde. Wenige nur kamen im Schlitten.

Viele Frauen kamen in strahlenden Festtrachten, Mittel, Rock und Silbergürt, über die Schulter den „Rötulmantel“ gehängt. Einige von den Burschen

und jüngeren Männern waren ebenfalls in bunte Gewänder gehüllt; sie stellten Alben dar. Sigfuss erschien in amerikanischem Cowboydress, sein Knecht in normwegischer Tracht. Stule hatte sich ein Gewand nach einem Muster aus der Zeit der altisländischen Macht und Größe anfertigen lassen. Sie bestand aus einem blakroten Hemd mit etwas dunkleren seidenen Rändern, engen Beinleidern in gleicher Farbe, einem Leibgürt und isländischen Schaffelschuhen, deren Schnüre bis über die Waden hinauf gewickelt wurden. Um die Schultern geworfen trug er einen engen, pelzbefestigten Mantel, den auf der Brust eine silberne Schnalle zusammenhielt. Diese Mannstracht, die jahrhundertlang in Vergessenheit gewesen war, stand dem schlanken Burschen wohl an. Er glich einem der alten Helden, der auferstanden war.

Um den Scheiterhaufen herum mochte ein buntes Leben; das blanke Eis dröhnte vom Hufschlag der Pferde.

Eine Stunde vor Mitternacht bestieg Stule die kleine Kanzel, rief die Leute zusammen und hieß sie willkommen. Darauf wurde die isländische Nationalhymne gesungen, und schließlich hielt Stule eine kurze Ansprache, in der er daran erinnerte, daß man beim Neujahrstfest in aller Zeit einen Albenkönig zu wählen pflegte, und der sich dann eins der jungen Mädchen zur Königin erkor. Er sah sich um, suchte Björn Isleifsson in der Menge. Ihn wollte er zum „König“ vorpflegen, war er doch Nachfahre der Laxahauptlinge. Plötzlich verfunsterte sich seine Miene, denn er erblickte Björn unter den „Alben“, Stules Gegnern im Jugendbund.

Mag er dableiben! dachte Stule bei sich und schlug Sigfuss zum Albenkönig vor.

Zur Antwort brüllte Sigfuss mit einer Stimme, die lange noch von Berg zu Berg widerhallte:

„Stule soll König sein!“
Viele laute Stimmen riefen Beifall:
„Stule soll unser König sein!“

Hunderte von Händen klatschten, und damit war die Wahl entschieden. Stule stand still vor Rührung, just wie dazumal, als er Islands weiße Gletscher vor sich aus dem Meere steigen sah.

Er erwachte aus seinen Träumen, als Sigfussons kräftige Stimme befahl: „Wähle dir eine Königin!“ Und die Jungen riefen alle: „Wähle die Königin, Stule!“

Er stieg von der Kanzel herab und bahnte sich Weg durch die Menge zu den Leuten von Laga hin. Er verneigte sich vor Kolsinna und sagte leise: „Sei meine Königin.“

Sie ließ sich von ihm geleiten — feuerrot und mit niedergeschlagenem Blick — fast wie im Traum.

Als Stule vortrat, um den Reigen anzuführen, kam er plötzlich vor Finnur zu stehen. Es durchrieselte ihn kalt, und seine Muskeln strafften sich unwillkürlich. Seit der Nacht im Paß hatte er Finnur nicht mehr gesehen. Dann aber schüttelte er den Schauer ab und sah Finnur frei ins Gesicht. Finnur starrte wieder mit weit offenen, schwarzen Augen. Nie zuvor hatte Stule einen so verzweifelten und haßvollen Blick gesehen. Er sah schnell fort, doch gleichzeitig überkam ihn Entschlossenheit und Härte, denn jetzt wußte er, warum Finnur ihn haßte, er hatte es lange geahnt. Finnur tat ihm in gewisser Weise leid, doch seit jener Nacht im Paß waren sie einander nichts mehr schuldig. Jenes Erlebnis erleichterte ihm das Gewissen in diesem stummen Kampf. Als er mit Kolsinna tanzte, hatte er seine Ruhe wiedergefunden.

Die Jungen folgten Paar um Paar. Als sie den Scheiterhaufen in einem großen Ring umschlossen, gebot Stule Halt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ein einzeln dieses Kapitel dem Erzähler in der Büchergilde Ostberg erschienen isländischen Bauernroman mit Genehmigung der Schriftleitung. Preis in Schilling 3.- 20.